

AKTUELL

ASGB FORDERT ERNEUT:
LANDESKINDERGELD
ENDLICH
ANHEBEN!

AKTUELL

ASGB: STELLUNGNAHME ZUM
INTERNATIONALEN
FRAUENTAG 2025

AKTUELL

ZUSATZVORSORGE
EIN MUSS (**VOR ALLEM**)
FÜR FRAUEN

MACH'S FÜR UNS

Mit diesem Gehalt
kein Auskommen
in der Heimat



Liebe Mitglieder des ASGB!

der ASGB setzt mit seiner aktuellen Plakataktion ein klares Zeichen: Niedrige Löhne haben weitreichende Konsequenzen – für die Beschäftigten von heute und für die Generationen von morgen. Wer sein Leben lang arbeitet, verdient eine faire Entlohnung und eine gesicherte Rente. Doch die Realität sieht anders aus: Geringe Einkommen führen zu Altersarmut, zur Unsicherheit vieler Familien und zur Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Die Kampagne macht deutlich, dass eine verfehlte Lohnpolitik nicht nur individuelle Schicksale betrifft, sondern die gesamte Gesellschaft schwächt. Faire Löhne sind keine Wohltat, sondern eine Investition in eine stabile, soziale und wirtschaftlich starke Zukunft.

Besonders tragisch ist, dass niedrige Löhne nicht nur den Arbeitnehmern selbst schaden, sondern auch deren Kindern Chancen verwehren. Bildung, Sport und soziale Teilhabe dürfen nicht vom Einkommen der Eltern abhängen. Eine gerechte Entlohnung sichert nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft der nächsten Generation.

Der ASGB macht mit seiner Plakataktion klar, dass niedrige Löhne weitreichende Folgen haben – nicht nur für die Beschäftigten selbst, sondern auch für ihre Familien und die Zukunft ihrer Kinder. Gerechte Löhne sind der Schlüssel zu sozialer Sicherheit und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Doch Solidarität zeigt sich nicht nur in Forderungen, sondern auch in der Gemeinschaft.

Deshalb lädt der ASGB am 1. Mai zur traditionellen Feier in Völs am Schlern ein. Der Tag der Arbeit soll nicht nur ein Tag der gewerkschaftlichen Forderungen sein, sondern auch ein Tag der Begegnung und der Familien. Besonders die jüngsten Teilnehmer stehen im Mittelpunkt: Beim heuer erstmalig stattfindenden Malwettbewerb „Arm und Reich“ können Kinder ihre Gedanken zu sozialer Gerechtigkeit kreativ ausdrücken. Währenddessen gibt es für alle Besucher ein vielfältiges Programm mit Musik, gutem Essen und Zeit für Gespräche.

Der 1. Mai ist daher mehr als ein Kampftag – er ist ein Tag der Solidarität und des Zusammenhalts. Kommt nach Völs und setzt mit uns gemeinsam ein starkes Zeichen für eine gerechtere Zukunft!

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

impresum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredl Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Werner Blaas
Hansjoachim Dalsass
Andreas Dorigoni
Johann Egger
Mattia Fabbriotti
Petra Nock
Alex Piras
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

AKTUELL

- 4 Löhne rauf – Zukunft sichern!
- 6 ASGB fordert erneut:
Landeskindergeld endlich anheben
- 7 1. Mai-Feier
- 8 ASGB: Stellungnahme zum
Internationalen Frauentag 2025
- 10 **BEZIRK BRIXEN**
Neues Einvernehmensprotokoll
mit der Gemeinde Brixen
unterzeichnet
- 11 Verbrauchertelegramm
- 13 Zusatzvorsorge

FACHGEWERKSCHAFTEN

SANITÄT

- 15 Bezahlung der Leistungsprämie
im Südtiroler Sanitätsbetrieb

TRANSPORT UND VERKEHR

- 16 Zusammenfassung der Erneuerung
des Kollektivvertrages
Warentransport

HOLZINDUSTRIE

- 17 Abkommen über Inflationsausgleich
für das Jahr 2024 unterzeichnet

BAUINDUSTRIE

- 20 Variables Lohnelement
für 2025 bestätigt

BAUHANDWERK

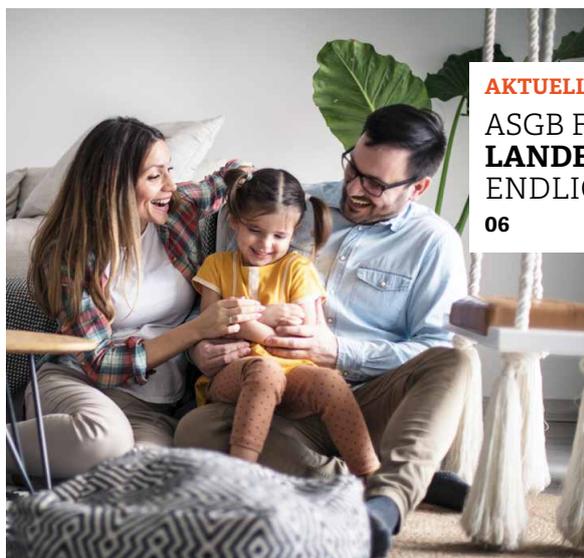
- 21 Variables Lohnelement
für 2025 bestätigt

DIENSTLEISTUNGEN

- 22 **DGA:** Steuererklärung 2025
Einkommen 2024
- 23 Neuerungen
Steuererklärungen 2025
- 29 ISEE für Einheitliches Familiengeld,
Landeskindergeld und Strombonus
- 30 **PATRONAT:** Rentenreform 2025

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 31 Tagesfahrt ins Ultental
und auf den Deutsch Nonsberg
- 34 Kulturreise nach
Albanien und **Korfu**
- 35 Herbstreise in die **Schweiz**



AKTUELL

ASGB FORDERT ERNEUT:
LANDESKINDERGELD
ENDLICH ANHEBEN

06

AKTUELL

ASGB: STELLUNGNAHME
ZUM **INTERNATIONALEN**
FRAUENTAG 2025

08



DIENSTLEISTUNGEN

STEUERERKLÄRUNG 2025
EINKOMMEN 2024

22

Löhne rauf – Zukunft sichern!

Der **ASGB** hat eine **Plakataktion** gestartet, um auf eine dringende Problematik hinzuweisen: **Geringe Gehälter haben gravierende Auswirkungen – nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft vieler Menschen.**



Mit dieser Kampagne will der ASGB nicht nur die breite Bevölkerung sensibilisieren, sondern auch Arbeitgeberverbände und politische Entscheidungsträger in die Verantwortung nehmen. Es ist höchste Zeit, dass die Löhne steigen, denn niedrige Einkommen bedeuten niedrige Renten und eine unsichere Zukunft für viele Beschäftigte.

Niedrige Gehälter = Niedrige Renten = Altersarmut

Wer sein ganzes Leben lang arbeitet, sollte im Alter nicht in Armut leben müssen. Doch genau das droht vielen Beschäftigten, deren Löhne kaum ausreichen, um über die Runden zu kommen. Wer heute nur knapp sein Auskommen findet, wird morgen mit einer Rente konfrontiert sein, die zum Leben nicht reicht. **Altersarmut ist kein individuelles Schicksal, sondern das direkte Ergebnis einer verfehlten Lohnpolitik.**

Geringe Gehälter gefährden auch die Zukunft der Kinder

Nicht nur die arbeitenden Menschen selbst, sondern auch ihre Kinder leiden unter niedrigen Löhnen. Wenn das Einkommen der Eltern kaum reicht, bleibt den Kindern vieles verwehrt: Sportvereine, Ausflüge, Musikunterricht – all das kostet Geld. Kinder aus finanziell schwachen Haushalten werden dadurch ausgegrenzt, verlieren Anschluss und ziehen sich oft aus Scham zurück. Zudem hat finanzielle Unsicherheit direkte Auswirkungen auf die Ausbildungschancen junger Menschen. Während Kinder aus wohlhabenderen Familien eine längere Schullaufbahn einschlagen können, entscheiden sich viele Jugendliche aus arbeitsgefährdeten Haushalten für eine schnelle Ausbildung oder einen Lehrberuf – nicht aus Leidenschaft, sondern aus Notwendigkeit. Sie wollen früh Geld verdienen, um die Familie zu unterstützen. Dieses Potenzial bleibt ungenutzt, weil die finanzielle Lage der Eltern die Zukunftschancen ihrer Kinder einschränkt.

Faire Löhne sind eine Investition in die Gesellschaft

Ein gerechter Lohn sichert nicht nur Einzelne, sondern stärkt die gesamte Gesellschaft. Wer angemessen verdient, kann für sich selbst vorsorgen, konsumieren, die Wirtschaft beleben und seinen Kindern eine bessere Zukunft ermöglichen.

DER ASGB FORDERT DAHER:

- **Deutliche Lohnerhöhungen**, die mit der Inflation und den Lebenshaltungskosten Schritt halten.
- **Faire Arbeitsbedingungen** und existenzsichernde Gehälter in allen Branchen.
- **Politische Maßnahmen** zur Bekämpfung von Altersarmut und sozialer Ungleichheit.

Mit dieser Plakataktion macht der ASGB klar:

Es ist Zeit für höhere Löhne – für eine sichere Zukunft für alle! ■



“

ARM IM ALTER

”

**WER JETZT
WENIG
VERDIENT,
ZAHLT IN
ZUKUNFT
DOPPELT!**



ASGB fordert erneut: **Landeskindergeld endlich anheben**

Bereits im vergangenen Jahr hat der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund (ASGB) mehrmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, **dass das Landeskindergeld an die wirtschaftlichen Realitäten angepasst werden muss**. Doch die Landesregierung ist bis heute untätig geblieben, während der italienische Staat seine Unterstützungsleistungen auch für 2025 erneut erhöht hat.

Für das Jahr 2024 hat Rom die Einkommensgrenzen für das Einheitliche Familiengeld (Assegno Unico) auf 45.475 Euro angehoben, mit einem Höchstbetrag von 199,40 Euro und einem Mindestbetrag von 57 Euro. Nun folgt für 2025 die nächste Erhöhung: Der ISEE-Wert steigt weiter auf 45.939,56 Euro, der Höchstbetrag auf 201 Euro und der Mindestbetrag auf 57,50 Euro für minderjährige Kinder. Diese kontinuierlichen Anpassungen zeigen, dass auf staatlicher Ebene die Notwendigkeit erkannt wurde, Familien in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu entlasten. Im Gegensatz dazu bleibt der ISEE-Wert für das Landeskindergeld in Südtirol

weiterhin bei 40.000 Euro, völlig unverändert. Dasselbe gilt für die ausbezahlten Beträge für das Landeskindergeld. Bereits 2024 hat der ASGB die Landesregierung eindringlich aufgefordert zu handeln. Doch anstatt proaktiv zu werden, verharrt das Land in der Passivität, während die Inflation weiterhin die Einkommen auffrisst. Die Kaufkraft der Südtiroler Haushalte hat sich in den letzten Jahren drastisch verringert. Familien stehen unter massivem finanziellen Druck, während die Lebenshaltungskosten in allen Bereichen steigen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Land diese Realitäten ignoriert

und nicht endlich eigene Anpassungen vornimmt. Während Rom reagiert und Familien entlastet, bleibt Südtirol untätig und setzt sehenden Auges voraus, dass immer mehr Menschen aus dem Raster der Unterstützung fallen. Wer in Südtirol Politik macht, muss sich dieser Verantwortung endlich stellen. Der ASGB fordert die neue Landesregierung mit Nachdruck auf, die Anpassung des Landeskindergeldes zur Priorität zu machen. Familien dürfen nicht länger warten. Es ist Zeit zu handeln, nicht nur zu verwalten! Die Menschen in Südtirol haben es verdient, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. ■

1. Mai-Feier in Völs

Ein Fest für Arbeit, Familie und Solidarität

Am 1. Mai wird in Völs am Schlern nicht nur der Tag der Arbeit, sondern auch ein Tag des Zusammenhalts, der Gemeinschaft und der Familie gefeiert. Der ASGB lädt alle Mitglieder, ihre Familien, Freunde und Unterstützer ein, gemeinsam ein starkes Zeichen für soziale Gerechtigkeit, faire Löhne und eine sichere Zukunft zu setzen.

Arbeit ist mehr als nur ein Job – sie ist die Grundlage unseres Lebens, unserer Zukunft und der Zukunft unserer Kinder. Doch was passiert, wenn Löhne nicht reichen, um ein würdevolles Leben zu führen? Was bedeutet es für eine Familie, wenn das Geld gerade so ausreicht, um den Alltag zu bewältigen, aber kaum Spielraum für Bildung, Freizeit und Absicherung bleibt?

Der ASGB hat mit seiner aktuellen Plakataktion auf genau diese Missstände aufmerksam gemacht: Niedrige Löhne bedeuten niedrige Renten – und damit Altersarmut. Doch nicht nur die Zukunft der Arbeitenden selbst ist bedroht – auch ihre Kinder leiden darunter. Wer von klein auf Einschränkungen erfährt, hat geringere Chancen im Leben. Bildung, Sport und soziale Teilhabe dürfen nicht davon abhängen, ob das Einkommen der Eltern ausreicht. Deshalb ist es an der Zeit, gemeinsam für eine bessere Zukunft einzustehen – und genau das wollen wir am 1. Mai in Völs am Schlern tun.

EIN BESONDERES HIGHLIGHT FÜR KINDER: DER MALWETTBEWERB „ARM UND REICH“

Kinder sind unsere Zukunft, doch nicht alle starten unter den gleichen Bedingungen ins Leben. Was bedeutet es, arm zu sein? Und was bedeutet Reichtum? Diese Fragen sollen die jungen Besucher unseres Festes kreativ beantworten – und das auf ihre ganz eigene Art. Alle Kinder vom Kindergartenalter bis zur 3. Mittelschule können mitmachen.

Jedes Kind soll auf je einem DIN-A4-Blatt:

- Seine Vorstellung von Armut darstellen.
- Seine Vorstellung von Reichtum darstellen.

Wer die Zeichnungen nicht zuhause vorbereiten will, der kann seine Vorstellungen auch direkt in Völs zeichnen. Blätter und Farben werden von uns zur Verfügung gestellt.

Die Bilder müssen am 1. Mai bis spätestens 12.00 Uhr direkt am Festplatz in Völs am Schlern abgegeben werden. Wichtig: Name, Alter und die entsprechende Wettbewerbskategorie nicht vergessen!

Jeder Teilnehmer erhält einen Sachpreis. Die schönsten Werke jeder Altersgruppe werden von einer unabhängigen Jury prämiert, und die Gewinner erhalten tolle Preise. Gegen 15.00 Uhr

wird außerdem unter allen Teilnehmern ein Hauptpreis verlost – aber nur, wer anwesend ist, kann gewinnen! Die kreativsten und ausdrucksstärksten Bilder werden in der nächsten Ausgabe des Aktiv veröffentlicht – als Zeichen dafür, wie unsere Kinder die soziale Realität sehen.

DER 1. MAI – EIN TAG FÜR DIE ARBEITERSCHAFT, ABER AUCH EIN TAG DER FAMILIE

Der 1. Mai ist ein Tag, an dem wir uns an die Errungenschaften der Arbeiterbewegung erinnern, an dem wir Forderungen stellen und Missstände anprangern. Aber er ist auch ein Tag der Gemeinschaft, des Feierns und des Zusammenhalts.

Deshalb möchte der ASGB den Tag der Arbeit auch als Tag der Familie etablieren. Denn Gewerkschaftsarbeit bedeutet nicht nur, für bessere Löhne und Arbeitsbedingungen zu kämpfen – sie bedeutet auch, für eine lebenswerte Zukunft einzutreten, für eine Gesellschaft, in der jeder Mensch die gleichen Chancen hat. Darum gibt es bei unserer Feier in Völs am Schlern neben dem politischen Teil auch ein buntes Programm für Groß und Klein:

- Musik und Unterhaltung für die ganze Familie
- Leckeres Essen und Getränke in geselliger Runde
- Ein Ort, an dem sich Familien austauschen, vernetzen und gemeinsam feiern können

Eltern sind herzlich eingeladen, mit ihren Kindern am Malwettbewerb teilzunehmen und gemeinsam über soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Chancengleichheit zu sprechen.

KOMMT ZUR 1. MAI-FEIER NACH VÖLS – SETZT EIN ZEICHEN FÜR EINE BESSERE ZUKUNFT!

Lasst uns diesen Tag nicht nur als Erinnerung an die Kämpfe der Vergangenheit betrachten, sondern als Aufruf für die Zukunft!

- Kommt nach Völs!
- Feiert mit uns!
- Setzt ein starkes Zeichen für faire Löhne, soziale Sicherheit und eine gerechtere Gesellschaft!

Der ASGB freut sich auf euch – denn nur gemeinsam sind wir stark! ■

ASGB: Stellungnahme zum Internationalen Frauentag 2025

Priska Auer: „Es ist an der Zeit konkrete Schritte für die Gleichstellung der Frauen zu setzen.“

Obwohl der Internationale Frauentag ein so bedeutender Tag sein sollte, beschleicht einen immer wieder das Gefühl, dass das Verfassen einer Aussendung dazu zur bloßen Pflichtübung verkommt.

Man könnte getrost die Pressemitteilungen der vergangenen Jahre hernehmen und erneut veröffentlichen – einfach, weil sich an den grundlegenden Problemen nichts ändert. Die immer gleichen Forderungen nach echter Gleichstellung, besseren Arbeitsbedingungen für Frauen und effektiven Maßnahmen gegen Gewalt harren immer noch einer Lösung.

„Es genügt nicht, einmal im Jahr schöne Worte zu finden. Wir brauchen endlich Taten, die das Leben der Frauen nachhaltig verbessern“, sagt Priska Auer, Mitglied des ASGB-Leitungsausschusses. „Die Kluft zwischen öffentlichen Bekenntnissen zur Gleichstellung und der Realität im Alltag ist nach wie vor groß.“

VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF: FLEXIBLE ARBEITSMODELLE ALS SCHLÜSSEL

Die Herausforderung, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, ist für viele Frauen ein täglicher Balanceakt. Besonders Mütter stehen oft vor der schwierigen Entscheidung, entweder ihre Karriere zurückzustellen oder enorme organisatorische Anstrengungen zu unternehmen, um beiden Rollen gerecht zu werden. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, braucht es dringend flächendeckende flexible Arbeitsmodelle wie Gleitzeit, Homeoffice, Jobsharing oder eine generelle Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Diese Maßnahmen würden nicht nur Frauen entlasten, sondern auch Unternehmen zugutekommen, indem sie motivierte und produktive Mitarbeiterinnen langfristig binden. Besonders in Zeiten des Fachkräftemangels sollte es im Interesse der Arbeitgeber liegen, familienfreundliche Strukturen zu schaffen, die es Frauen ermöglichen, ohne Karriereknick oder finanzielle Einbußen im Berufsleben zu bleiben. Die Politik ist gefordert, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die diese Modelle fördern und Unternehmen in die Verantwortung nehmen.

ANGLEICHUNG DER MUTTERSCHAFTSZEITEN ZWISCHEN PRIVATWIRTSCHAFT UND ÖFFENTLICHEM DIENST

Ein weiteres großes Ungleichgewicht zeigt sich in den unter-

schiedlichen Regelungen der Mutterschaftszeiten zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst. Während im öffentlichen Dienst gute Elternzeitregelungen gelten, sind Frauen in der Privatwirtschaft oft gezwungen, deutlich schneller an den Arbeitsplatz zurückzukehren – häufig zulasten ihrer eigenen Gesundheit und der frühkindlichen Entwicklung ihrer Kinder. Es ist längst überfällig, dass hier eine Angleichung erfolgt. Alle Frauen, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder privaten Sektor arbeiten, müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten erhalten. Die Entscheidung, für eine gewisse Zeit beim Kind zu bleiben, darf nicht zur finanziellen oder beruflichen Benachteiligung führen.

ERSCHRECKENDER ANSTIEG VON FEMIZIDEN: GEWALT GEGEN FRAUEN ENTSCHIEDEN BEKÄMPFEN

Mit großer Sorge beobachten wir die zunehmende Gewalt gegen Frauen, die sich in immer mehr Femiziden ausdrückt. Auch in Südtirol ist Gewalt gegen Frauen längst keine Randerscheinung mehr, sondern traurige Realität. Es ist erschreckend, wie viele Frauen ihr Leben durch die Hand von (Ex-)Partnern verlieren – und oft gibt es bereits im Vorfeld Anzeichen, die noch ernst genommen werden müssten.

Zu häufig wird bei den ersten Warnsignalen weggesehen. Sowohl im familiären Umfeld als auch in der Gesellschaft gibt es immer noch eine bedenkliche Tendenz, Anzeichen von Gewalt zu relativieren oder zu ignorieren. Zu oft wird erst gehandelt, wenn es bereits zu spät ist. Es braucht daher dringend verstärkte Präventionsmaßnahmen, eine bessere Sensibilisierung in Schulen und am Arbeitsplatz sowie einen leichteren Zugang zu Hilfsangeboten für Betroffene. Darüber hinaus müssen Gewalttäter konsequenter verfolgt werden. Es darf nicht sein, dass Frauen aus Angst vor sozialen oder wirtschaftlichen Folgen in toxischen und gefährlichen Beziehungen ver-



harren, weil es an Schutzmaßnahmen oder finanzieller Unterstützung fehlt. Die Politik ist hier in der Verantwortung, klare Maßnahmen zu setzen, um Frauen besser zu schützen und Femizide zu verhindern.

JETZT IST DIE ZEIT FÜR TATEN – NICHT FÜR LEERE WORTE

Der ASGB fordert Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf, die strukturellen Barrieren, die Frauen tagtäglich benachteiligen,

endlich abzubauen. Es ist nicht hinnehmbar, dass jahrzehntelang die gleichen Forderungen wiederholt werden, ohne dass sich spürbare Verbesserungen einstellen.

Abschließend betont Priska Auer: „Der Internationale Frauentag sollte nicht nur ein Tag der Reflexion sein, sondern ein Aufruf zum Handeln. Lassen wir nicht zu, dass weitere Jahre vergehen, ohne dass sich etwas ändert. Setzen wir uns gemeinsam für eine gerechtere und sichere Zukunft für alle Frauen ein. Unsere Geduld ist nicht unendlich – es ist höchste Zeit, dass aus Worten endlich Taten werden.“ ■

BEZIRK BRIXEN

Neues Einvernehmensprotokoll mit der Gemeinde Brixen unterzeichnet

Die Gemeinde und Gewerkschaften unterzeichnen das neue Einvernehmensprotokoll.

Vorgesehen sind periodische Treffen zu Themen, die Arbeitnehmer und Rentner betreffen.

Am 5. Februar 2025 trafen sich der Gemeindeausschuss von Brixen und die Bezirksvertreter der Gewerkschaften ASGB, CGIL/AGB, SGBCISL und UIL-SGK, um sich über verschiedene gemeinsame Anliegen auszutauschen. Dabei wurde die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung und den Sozialpartnern betont. Im Rahmen des Treffens wurde ein neues Einvernehmensprotokoll zwischen der Stadtgemeinde Bri-



Foto: Gemeinde Brixen

Die Vertreter der Gemeinde Brixen und der Gewerkschaften bei der Unterzeichnung des Protokolls.

xen und den Gewerkschaften unterzeichnet, das den institutionellen Dialog weiter stärkt. Das Protokoll sieht regelmäßige Gespräche zu sozialpolitischen Themen vor, die insbesondere für Arbeitnehmer/innen und Pensionisten von Bedeutung sind. Mit dieser Vereinbarung bekräftigt die Verwaltung ihre Bereitschaft, die Gewerkschaften frühzeitig über sozialpolitisch relevante Entscheidungen zu informieren und einen konstruktiven Austausch zu wesentlichen Fragen der Arbeitnehmer/innen und ihrer Familien zu fördern. „Es ist von großer Bedeutung, dass zwischen der Gemeindeverwaltung und den Gewerkschaften eine harmonische Beziehung gepflegt wird, um die Interessen und Anliegen der Bürger/innen der Gemeinde bestmöglich zu vertreten, zu fördern und zu schützen, so Bezirksleiter Michael Larch vom ASGB Brixen. ■

Vorstellung neuer MitarbeiterInnen



MANUELA HEIDEGGER

Mein Name ist Manuela Heidegger und ich bin seit Anfang März neue Mitarbeiterin der DGA im ASGB Bruneck. Mein

Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich die Abfassung von 730ern; zudem werde ich mich um das Thema Erbschaften kümmern. Ich bringe mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung in den verschiedensten Bereichen (SBB, Südtiroler Sparkasse, WFO, u.a.) mit und ich hoffe, dass ich diese Kenntnisse nun im Team nutzen und auch weiterentwickeln kann.

Als Mutter von vier Kindern (24, 21, 19, 17) darf ich mich seit kurzer Zeit auch Oma nennen und werde mich vormittags vorwiegend um meinen Enkel kümmern und deshalb nur nachmittags im Büro anzutreffen sein.

Ich freue mich auf eine aufregende und erfolgreiche Zeit im Team und darauf den ein oder anderen von euch auch persönlich treffen zu dürfen. ■



HOLZKNECHT VANESSA

Mein Name ist Holzknicht Vanessa, bin 20 Jahre jung und komme aus St. Martin am Kofel bei Latsch.

Ich arbeite seit Januar am Empfang im Bezirksbüro Schlanders.

Davor habe ich 5 Jahre als ausgebildete Servicefachkraft im Gastgewerbe gearbeitet. Nun möchte ich mich gerne neuen beruflichen und persönlichen Herausforderungen stellen und diese Möglichkeit habe ich vom ASGB erhalten. ■

Verbrauchertelegramm



SÜDTIROLS NAHVERKEHR

Welche Neuigkeiten sind für 2025 vorgesehen?

Vor einigen Wochen wurde von der Landesregierung der neue SüdtirolPass mit Fixpreis für 2025 vorgestellt. Herr K., der bereits jeden Tag zur Arbeit pendeln muss, ist sich nicht mehr sicher, wie und ab wann man für dieses neue Festpreis-Abo ansuchen kann. Also ruft er bei der VZS an und fragt: Wieviel wird der neue Festpreis-Abo kosten und ab wann wird er eingeführt?

Die anstehenden **Neuigkeiten für 2025 für den Nahverkehr** betreffen zwei neue **Festpreis-Abos, mit denen ab 1. Juni 2025 die Öffis in ganz Südtirol unbegrenzt genutzt werden können.**

Das Jahresabo wird **250 Euro** und das **Monatsabo 39 Euro kosten (19 Prozent** davon sind außerdem **steuerlich absetzbar).**

Für Pendleri:nnen interessant: Ab dem

15. Dezember 2024 können auch Busfahrgäste die **Park&Ride-Parkplätze** der **Bahnhöfe in Bruneck, Brixen und Marling kostenlos nutzen.**

Das **U26-Abo** kostet **150 Euro jährlich** oder **20 Euro monatlich.**

Das **Jahresabo für Familien:** für Kinder oder weitere Mitglieder werden **20 Euro (pro Person) abgezogen**, sodass ein Erwachsener mit zwei Schulkindern nur 210 Euro im Jahr zahlt. ■

Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://news.provincia.bz.it/de/news/neuer-sudtirolpass-mit-fixpreis-jahres-und-monatsabo>

GUTSCHEINE

Ist die **angegebene Fälligkeit** denn verbindlich?

Grundsätzlich geht man bei Gutscheinen, falls nichts anderes angegeben wurde, von einer **zehnjährigen „Verjährungsfrist“** aus (wobei manche Juristen auch der Meinung sind, dass Gutscheine dem Bargeld gleichgestellt sind, und überhaupt nicht „verfallen“ können). Problematisch ist dabei immer die Rechtsdurchsetzung, denn wenn der Händler die Gültigkeit nicht anerkennt, müsste

man die Sache vor den Richter bringen (und dies zahlt sich kaum aus).

Ist auf dem Gutschein selbst hingegen eine klare Fälligkeit angegeben, so gilt diese als „zwischen den Vertragsparteien vereinbart“, und wird als gültig erachtet.

TIPP

Wenn man es nicht schafft, einen Gut-

schein rechtzeitig einzulösen, sollte am besten **vor dem Ablaufdatum Kontakt mit dem Betrieb aufnehmen**, um den Gutschein verlängern zu lassen – erfahrungsgemäß sind die meisten Betreiber hier sehr entgegenkommend.

Und: Genaue Angaben auf dem Gutschein (wer, was, wann, wo, wie, ...) vermeiden später unangenehme Zweifelsfälle. ■



VERSICHERUNGS-CHECK DER VZS

„Bin ich richtig versichert? Welche Versicherungen sind wichtig für mich?“

Antwort auf viele Fragen rund um das Thema Versicherungsbedarf liefern **zwei Online-Instrumente der VZS** zur Ermittlung des eigenen Versicherungsbedarfs.

Südtiroler:innen geben viel Geld für Versicherungen aus - all zu oft jedoch für falsche oder ungünstige Versicherungen. Bei der Vielzahl der am Markt erhältlichen Versicherungsprodukte fällt es Verbraucher:innen immer schwerer, sich einen Überblick zu verschaffen, und klar zu erkennen, welche Versicherungen wirklich benötigt werden – sie riskieren daher, viel Geld für falsche

oder ungeeignete Verträge auszugeben. Um dies zu vermeiden, sollte man die Abdeckung nach den **größten finanziellen Risiken** ausrichten. Dazu ist eine regelmäßige Analyse des eigenen Versicherungsbedarfs notwendig. Wer richtig versichert ist, kann langfristig auch viel Geld sparen.

Eine erste Analyse des eigenen Versicherungsbedarfs kann ab sofort kostenlos auf der Homepage der VZS gemacht werden. Der **„Versicherungs- Kurz-Check“** liefert mit nur wenigen Mausklicks eine Übersicht jener Versicherungsprodukte, welche die – je nach Ausgangslage - wich-

tigsten Risiken absichern. Eine Vertiefung der Versicherungsanalyse gibt hingegen der **„Persönliche Versicherungscheck“**. Dieser erstellt eine persönliche Analyse des Versicherungsbedarfs, sowie umfassende Informationen zu den einzelnen Versicherungstypen samt Prämienüberblick anhand bestimmter Profile. ■

Die zwei online Instrumente finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.consumer.bz.it/de/versicherungs-kurz-check>

<https://www.consumer.bz.it/de/ihr-persoenulicher-versicherungs-check>

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2

Tel. 0471 975 597

Fax 0471 979 914

info@consumer.it

www.verbraucherzentrale.it



ZUSATZVORSORGE

Ein Muss (**vor allem**) für Frauen

Schon bald nach dem Tag der Frau verhallen meist wieder viele der gewohnheitsmäßigen Beteuerungen aus Politik und Gesellschaft, dass bestehende wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zwischen Mann und Frau abgebaut und beseitigt werden müssen. Nur sehr langsam geht dieser Prozess voran.

Daher ist es wichtig, dass Frauen auch individuell für sich selbst Maßnahmen setzen, um ihre finanzielle Unabhängigkeit auf eine stabile Basis zu legen.

Das regionale Zusatzvorsorgesystem gekoppelt an einen Zusatzrentenfonds ist hierbei eines der nützlichsten Instrumente. Die Devise muss daher lauten, je früher, desto besser (!), unabhängig davon, ob man bereits berufstätig ist oder zurzeit nicht. Das Prinzip einer vernünftigen Zusatzrentenvorsorge besteht im Einzahlen kleinerer regelmäßiger Beiträge über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten verbunden mit der Wahl einer passenden Investitionslinie. Die Erwerbsbiografien von Frauen unterscheiden sich erheblich von denen ihrer männlichen Kollegen. Unterbrechungen aufgrund unbezahlter Familienarbeit, geringere Karrierechancen und häufigere Teilzeitverträge sind nur einige Aspekte, die zu Lohn- und Rentenlücken führen. Frauen sollten sich daher so früh wie möglich eine Altersvorsorge aufbauen.

DATEN UND FAKTEN – WIE SIEHT DIE AKTUELLE SITUATION DER RENTNERINNEN IN UNSERER REGION AUS? (STAND 2024)

Laut aktueller Daten des NISF/INPS weist Italien ein starkes Geschlechtergefälle im Bereich der Renten auf. Auch in der Autonomen Region Trentino-Südtirol sind die Altersrenten der Frauen (946 Euro) im Durchschnitt immer noch nur fast halb so hoch wie die der Männer (1.761 Euro). In unserer Region belaufen sich 66 Prozent der an Frauen ausbezahlten Renten auf weniger als 1.000 Euro, während sich „nur“ 26 Prozent der Männer mit ähnlichen Beträgen zufriedengeben müssen. 37

Prozent der Männer beziehen Renten von über 2.000 Euro, während nur 8 Prozent der an Rentnerinnen ausbezahlten Renten derartige Beträge erreichen.

Die Unterschiede sind in allen Bereichen erheblich: Im abhängigen Beschäftigungsverhältnis beträgt die durchschnittliche Rentenleistung für Männer in Trentino 1.309 Euro pro Monat und 915 Euro pro Monat in Südtirol, während die Renten von Frauen 676 Euro in Trentino und 667 Euro in Südtirol betragen. Die Situation ist nicht rosiger, wenn man die Daten für den öffentlichen Sektor betrachtet, wo die von Frauen bezogene Durchschnittsrente im Trentino 48 Prozent und in Südtirol 49 Prozent niedriger ist als die der männlichen Kollegen. Auch in Bezug auf die selbstständige Arbeit erweisen sich die Zahlen für Frauen als bedenklich: Im Trentino beziehen Frauen je nach Berufsgruppe zwischen 13 Prozent und 30 Prozent weniger Rente als Männer. In Südtirol sind es zwischen 13 Prozent und 27 Prozent weniger.

Die Daten zur Zusatzvorsorge bestätigen den Trend: Die durchschnittlichen Beträge, die weibliche Angestellte im Privatsektor in Südtirol und im Trentino für ihre Zusatzvorsorge ansparen, sind jeweils 38 Prozent und 36 Prozent niedriger als die ihrer männlichen Kollegen. In anderen Sektoren sieht die Situation nicht wesentlich besser aus: Das für die Zusatzrente angesparte Kapital der weiblichen Angestellten im öffentlichen Dienst in Südtirol und im Trentino ist 36 Prozent bzw. 29 Prozent niedriger ist als jenes der männlichen Beschäftigten im selben Bereich. Schließlich sind die Beträge der selbstständig arbeitenden Frauen in Südtirol und Trentino jeweils 34 Prozent und 23 Prozent niedriger als die der selbstständigen Männer.

WORAN LIEGT DAS? UND WELCHE MÖGLICHKEITEN HABEN FRAUEN, IHRE ZUKÜNFTIGE RENTENSITUATION ZU VERBESSERN?

Es ist auch im Jahre 2025 noch so, dass Frauen im Berufsleben schlechter dastehen als ihre männlichen Kollegen. Sie verdienen weniger, zahlen dadurch niedrigere Beiträge in die Rentenkassen ein und bekommen später eine niedrigere gesetzliche Rente. Der demografische Wandel (weniger Kinder, dadurch weniger Einzahler in die staatlichen Rentenkassen) tut sein Übriges. Den jungen Frauen von heute droht in der

→



Folge die Altersarmut, sobald sie in den Ruhestand gehen. Da Frauen eine höhere Lebenserwartung als Männer haben, müssen sie auch damit rechnen, älter als ihre Männer zu werden und somit länger für sich selbst sorgen zu müssen.

Welche Möglichkeit hat eine Frau, diese drohende Altersarmut zu umgehen? Natürlich, sie muss sparen, und zwar möglichst frühzeitig und konsequent. Doch wie, wenn das eigene Gehalt von der Miete, den hohen Lebenskosten und der Kindererziehung praktisch „aufgefressen“ wird und am Ende vom Monat sich nicht einmal mehr ein Pizzaabend mit den Freundinnen ausgeht? Wie viel sollte Frau zurücklegen?

Zunächst sollte das Sparverhalten überdacht werden. Man sollte nicht erst ans Ausgeben denken, sondern von vornherein eine bestimmte Summe am Monatsanfang zurücklegen. Diese kann beispielsweise auf ein separates Sparkonto überwiesen werden, wenn möglich mit einem Dauerauftrag, damit man nicht jeden Monat daran denken muss und das Sparen automatisiert wird. Das zweite Standbein beim Sparen bietet ein Zusatzrentenfonds. In der Autonomen Region Trentino –Südtirol gibt es vier Zusatzrentenfonds (Laborfonds, Plurifonds, Raiffeisen Offener Pensionsfonds und PensPlan Profi). Laborfonds ist ein sogenannter geschlossener Zusatzrentenfonds, in den man sich über ein Arbeitsverhältnis oder als zulasten lebende Person eines Arbeitnehmers einschreiben kann. In diesen Fonds fließen 1) die Abfertigung, 2) ein Arbeitnehmerbeitrag, 3) ein Arbeitgeberbeitrag und 4) eventuelle zusätzliche, freiwillige Beiträge. Das Geld wird auf dem Finanzmarkt angelegt und bei Pensionierung ausbezahlt. Der Arbeitnehmerbeitrag wird in der Regel auf das Bruttogehalt berechnet (je nach Kollektivvertrag kann man zwischen 0,5 Prozent und 10 Prozent des Bruttogehalts einzahlen), der Arbeitgeberbeitrag liegt je nach Kollektivvertrag in der Regel bei 1 Prozent bis 2 Prozent, in manchen Sektoren auch höher. All diese Beiträge erwirtschaften über den Anlagezeitraum Renditen. Diese können, je nach gewählter Anlageform, natürlich schwanken. Das ist völlig normal und wird über die Jahre ausgeglichen. Wer jung ist und lange im Zusatzrentenfonds verweilen wird, tut gut daran, die Investitionen zu „streuen“, das heißt, auch in aktienreichere Linien einzuzahlen. Wer hingegen schon kurz vorm Ruhestand ist, lässt es besser vorsichtig angehen und verlässt sich auf die sicheren oder „garantierten“ Investitionslinien.

Steuerliche Vorteile winken auch, denn sowohl der Arbeitnehmer-, Arbeitgeberbeitrag als auch die freiwilligen zusätzlichen Beiträge werden steuerlich vom Einkommen in Abzug gebracht.

WAS SIND DIE STEUERVORTEILE BEI DER ZUSATZRENTE?

Auf das Gehalt zahlt man über den Lohnstreifen die IRPEF-Steuer, die je nach Einkommen 23 Prozent, 35 Prozent und 43 Prozent betragen kann. Auf das Geld im Zusatzrentenfonds zahlt man hingegen nur ca. 23 Prozent im Falle der Auszahlung als Vorschuss oder bei einer Ablöse (Auszahlung bei Auflösung

des Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung). Wenn man das Geld aber bis zum Ruhestand im Fonds wachsen lässt, beträgt die Steuer bei der Auszahlung 15 Prozent und sinkt ab dem 16. Mitgliedsjahr jedes Jahr um 0,3 Prozent ab, bis auf den Minimalsteuersatz von 9 Prozent. Die Auszahlung kann als Kapital erfolgen oder, was in Zukunft noch interessanter werden könnte als regelmäßige Leibrente bis zum Lebensende. So kann die gesetzliche Rente, die aufgrund vieler Reformen und des demografischen Wandels immer niedriger wird, aufge bessert werden.

UND WER HILFT, WENN NICHT IN EINEN ZUSATZRENTENFONDS EINGEZAHLT WERDEN KANN?

Mit dem Regionalgesetz Nr. 3 vom 27. Februar 1997 hat die Region nicht nur das Projekt Pensplan ins Leben gerufen, sondern gleichzeitig eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, mit denen sie die Bevölkerung beim Aufbau einer Zusatzrente unterstützt. Dazu gehören unter anderem:

- Die Unterstützung der Beitragszahlung an den Zusatzrentenfonds in wirtschaftlichen Notlagen (z.B. bei Arbeitslosigkeit, lange Krankenstände).
- Beitrag für im Haushalt tätige Personen, die minderjährige Kinder und/oder pflegebedürftige Familienangehörige betreuen und sich eine Zusatzrente aufbauen möchten.
- Beitrag zur Unterstützung der Pflichtrente und der Zusatzrente zur Abdeckung des Zeitraums, der für die Pflege bedürftiger Familienangehöriger aufgewendet wird.
- Abwesenheiten wegen Krankheit und/oder Unfall, die über den von dem jeweiligen Vorsorgeinstitut und vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinausgehen.
- Beitrag zum Aufbau einer Zusatzrente für Künstler.

Der jeweilige Beitrag wird direkt in den Zusatzrentenfonds, in dem die betroffene Person eingeschrieben ist, einbezahlt und hilft, auch in finanziell schwierigen Zeiten dabei, keine Lücke bei der Zusatzvorsorge entstehen zu lassen.

Auch das mittlerweile bekannte und vielgenutzte Bausparmodell ist ein wichtiger Anreiz, um früh mit der Zusatzrentenvorsorge zu beginnen. Die Möglichkeit, sich mithilfe der Zusatzrentenposition auch das Eigenheim teilweise oder eventuell ganz finanzieren zu können, ist ein ebenso wichtiger Aspekt der Altersvorsorge.

Dieser Artikel ist als Überblick gedacht über die Maßnahmen, die die regionale Zusatzvorsorge den Frauen in der Region und insbesondere in Südtirol bietet. Es ist aber wichtig, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich auch persönlich bei einem unserer Pensplan Infopoints im ASGB im Bezirksbüro in Ihrer Nähe beraten zu lassen. Siehe hierzu www.asgb.org/Bezirke

Weitere Infos finden Sie zudem unter www.pensplan.com

SANITÄT**Bezahlung der Leistungsprämie
im Südtiroler Sanitätsbetrieb**

Die Leistungsprämie (auch Produktivitätsprämie genannt) betreffend das Jahr 2024 wird heuer mit dem Mai- bzw. spätestens Juni-Lohn, falls zustehend, ausbezahlt.

Im Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom Jahr 2024 wurde eine fixe zusätzliche Finanzierung für die Leistungsprämien ab dem Jahr 2024 vorgesehen. Dadurch kann die Prämie endlich dauerhaft in erhöhtem Maße ausbezahlt werden und es wird

vermieden, dass es für einzelne Jahre wieder Reduzierungen gibt, so wie dies im Jahr 2022 der Fall war. Hier die voraussichtlichen Bruttobeträge, die je nach Funktionsebene, im Verhältnis zur wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit bzw. Teilzeit) und den geleisteten Arbeitstagen ausbezahlt werden:

Funktionsebene	Betrag für Vollzeitbeschäftigte
3.	1 054,94 Euro
4.	1 139,06 Euro
5.	1 281,94 Euro
6.	1 430,63 Euro
7.	1 696,60 Euro
7.ter	1 781,42 Euro
7.bis	1 884,63 Euro
8.	2 072,29 Euro

Die endgültigen Beträge wurden vom Sanitätsbetrieb leider bis zum Redaktionsschluss dieser „Aktiv-Ausgabe“ noch nicht berechnet. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Mitglieder im Südtiroler Sanitätsbetrieb darüber informieren. ■

HANDEL**Neue Bruttolöhne im Handel**

Kategorie	Grundlohn	Kontingenz	Prov. Element	Bruttolohn
Q	2.383,09 Euro	540,37 Euro	8,00	2.931,46 Euro
1°	1.911,80 Euro	537,52 Euro	8,00	2.457,32 Euro
2°	1.653,69 Euro	532,54 Euro	8,00	2.194,23 Euro
3°	1.413,47 Euro	527,90 Euro	8,00	1.949,37 Euro
4°	1.222,46 Euro	524,22 Euro	8,00	1.754,68 Euro
5°	1.104,45 Euro	521,94 Euro	8,00	1.634,39 Euro
6°	991,55 Euro	519,76 Euro	8,00	1.519,31 Euro
Handelsvertreter				
1	1.153,96 Euro	530,04 Euro	8,00	1.692,00 Euro
2	967,22 Euro	526,11 Euro	8,00	1.501,33 Euro

Mit dem Monat März 2025 ist eine weitere Grundlohnerhöhung im Sektor Handel und Dienstleistungen gemäß nationalem Kollektivvertrag (Confcommercio) fällig. Die Erhöhung ist je nach Einstufung unterschiedlich und beträgt für die 4. Kategorie 30 Euro brutto. Somit ergeben sich ab März 2025 die neuen aus nebenstehender Tabelle ersichtlichen Bruttomindestlöhne.

Die nächste Erhöhung des Grundlohnes wird mit November 2025 gewährt. ■

TRANSPORT UND VERKEHR

Zusammenfassung der Erneuerung des Kollektivvertrags Warentransport

Der neue Kollektivvertrag beinhaltet endlich die notwendige Lohnerhöhung, um dem Verlust der Kaufkraft etwas auszugleichen.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören: die Aktualisierung der Regeln und Bedingungen am Arbeitsplatz, die Bekämpfung von Fehlzeiten, die Modernisierung der Berufsprofile, neue Regelungen für flexible Arbeitszeiten, die Abkoppelung, die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie die Bestätigung der Regelungen zur Arbeitszeit und Diskontinuität für das fahrende Personal.

Auf wirtschaftlicher Ebene sieht die Erneuerung Lohnerhöhungen von 230 Euro für das nicht fahrende Personal (Stufe 3S) und 260 Euro für das fahrende Personal (Stufe 3B) sowie die Einführung des „Elemento Professionale d´Area“ (EPA) vor, das den Lohn steigert und auch für die zukünftige Rente zählt. Die neuen Gehaltserhöhungen traten am 1. Januar 2025 in Kraft und werden bis 2027 immer wieder etwas nach oben angepasst.

Für das fahrende Personal führt der KV zu einer wirtschaftlichen Erhöhung (für die Besoldungsgruppe B3) von 260 Euro, davon 140 Euro in der Besoldungstabelle und 120 Euro als „EPA“.

Die Erhöhungen werden wie folgt gezahlt

- ab dem 1. Januar 2025
90 Euro im Grundgehalt und 40 Euro als „EPA“;
- ab 1. Januar 2026
40 Euro im Grundgehalt;
- ab 1. Januar 2027
40 Euro als „EPA“;
- ab dem 1. Juni 2027
10 Euro im Grundgehalt und 40 Euro als „EPA“.

Für das nicht fahrende Personal beträgt die wirtschaftliche Erhöhung bei voller Einsatzfähigkeit (Stufe 3 Super) 230 EUR, davon 140 EUR im Grundgehalt und 90 Euro als „EPA“.

Die Erhöhungen werden wie folgt gezahlt

- ab dem 1. Januar 2025
90 Euro im Grundgehalt und 30 Euro als „EPA“;

- ab dem 1. Januar 2026
40 Euro im Grundgehalt;
- ab 1. Januar 2027
30 Euro als „EPA“;
- ab dem 1. Juni 2027
10 Euro im Grundgehalt und 30 Euro als „EPA“.

Die Beträge der Erhöhungen wurden für alle anderen Einkommensstufen auch neu festgelegt.

Die Tabelle und eine Zusammenfassung des Kollektivvertrags findet man auf unserer Homepage unter: <https://t1p.de/pi6qu>

Die Beträge der in Artikel 62 genannten Reisekostenvergütungen wurden ebenfalls zum 1. Januar 2025 angepasst. Die Beträge, aufgeschlüsselt nach Dienstleistungskategorien und Zeitspannen für außerstädtische Verpflichtungen, werden wie folgt sein:

1. für Inlandsdienste

- von 6 bis 12 Stunden 23,80 Euro,
- von 12 bis 18 Stunden 35,02 Euro,
- von 18 bis 24 Stunden 43,16 Euro.

2. für Auslandsdienste

- von 6 bis 12 Stunden 31,94 Euro,
- von 12 bis 18 Stunden 45,05 Euro,
- von 18 bis 24 Stunden 62,49 Euro.

Der Geltungsbereich des Kollektivvertrags wurde auf folgende Tätigkeiten ausgedehnt: Expresskuriere, Umzugsunternehmen, Unternehmen, die Möbel ausliefern und montieren, sowie andere logistische Tätigkeiten außerhalb der Transport- und Warenumschlagkette.

Weitere Neuerungen sind: die Verlängerung der Kündigungsfrist bei Austritt und Entlassung von fahrendem Personal in den Besoldungsgruppen A3, B3, C3 von derzeit 15 auf 20 Kalendertage, sowie die Abschaffung der Stufe 6J zum 31. Dezember 2025. ■

HOLZINDUSTRIE

Abkommen über Inflationsausgleich für das Jahr 2024 unterzeichnet

Wie vom letzten Kollektivvertrag für den Sektor HOLZINDUSTRIE vom 20.06.2023 vorgesehen, wird die Inflation laut gesamtstaatlicher Inflation (vom ASTAT errechnet) für die Jahre 2023 bis 2025 jährlich mit einem eigenen Abkommen ausgeglichen. Für das laufende Jahr 2025 wurde dieses Abkom-

men am 27.01.2025 unterschrieben und es sieht eine Inflationsanpassung der Mindestlöhne als Ausgleich für das Jahr 2024 von 1,1 Prozent vor.

Dieses Abkommen ist ab dem 01. Jänner 2025 gültig und die Erhöhung betreffend den Monat Jänner 2025 wurde mit dem Februarlohn nachgezahlt. ■

TOURISMUS

Mitteilung für die Mitglieder von mySanitour+

mySanitour+: SONDERAKTION 2025

Bis zum 31. Dezember 2025 vergütet der Gesundheitsfonds im Tourismus bis zu 100 Euro für eine Zahnsteinentfernung pro Jahr! Unter diese Aktion fällt der Leistungskodex B01 gemäß dem Leistungspaket von mySanitour+ (siehe Anhang B). Betreffend die Zahnsteinentfernung (Kodex B01) werden im Jahr 2025 Rechnungen sowohl von konventionierten als auch von nicht konventionierten Zahnarztpraxen akzeptiert.

(Hinweis: Für alle anderen Leistungen der Zahnheilkunde werden nur Rechnungen von konventionierten Zahnarztpraxen akzeptiert).

mySanitour+ – der ergänzende Gesundheitsfonds für den Tourismussektor in Südtirol – lanciert für 2025 diese Sonderaktion:

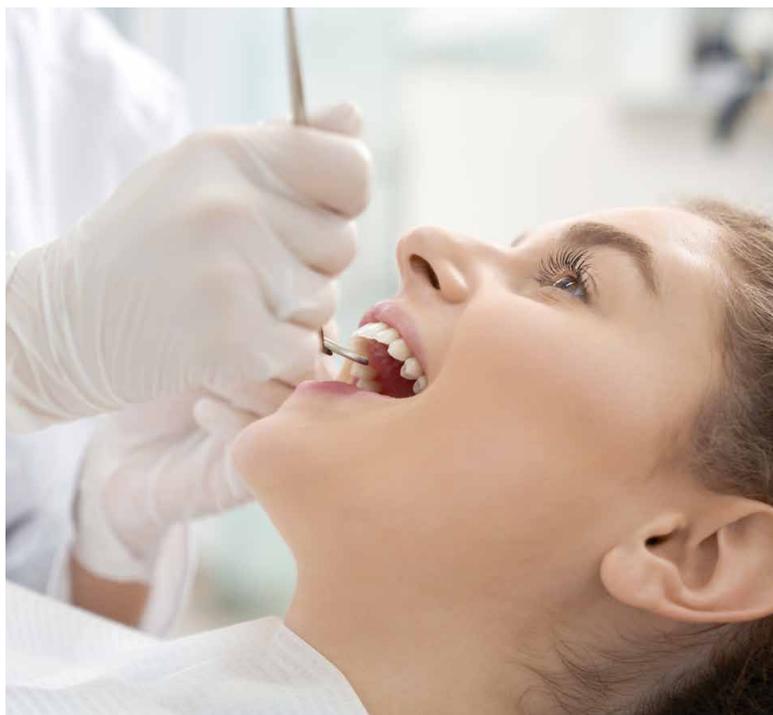
Alle Eingeschriebenen (mit unbefristetem oder befristetem/ saisonalem Arbeitsvertrag) erhalten eine Spesenvergütung von bis zu 100 Euro für eine Zahnsteinentfernung pro Jahr. Diese Aktion ist Teil eines umfassenden Engagements für die Gesundheit und das Wohlbefindenden aller im Tourismussektor tätigen Personen in Südtirol.

Die regelmäßige Zahnsteinentfernung hat eine große Bedeutung für den Erhalt der Mundgesundheit und der Prävention von Zahnerkrankungen. Durch die finanzielle Unterstützung durch den Gesundheitsfonds soll dieses Bewusstsein gefördert werden.

Die Teilnahme an der Sonderaktion ist sehr einfach: Der Antrag auf Unterstützung wird über das Online-Portal von mySanitour+ gestellt (LOGIN

über www.mysanitour.it), und die bezahlte Rechnung mit Zahlungsbestätigung wird hochgeladen. Nach Bearbeitung des Antrages überweist der Gesundheitsfonds den vorgesehenen Betrag an das angegebene Kontokorrent.

Achte auf deine Gesundheit und nutze die Unterstützung deines Gesundheitsfonds! ■





SSG

Neues Gerichtsurteil: SSG und Anwaltssozietät Prantl / von Musil erreichen durchschlagenden Erfolg

Das Besondere an diesem Verfahren ist, dass ERSTMALS (!) die Jahre des Integrationsunterrichts ohne Spezialisierung vor Juni 1999 als Dienstalter anerkannt wurden. Bisher zählten diese Dienste nicht für die Laufbahn. Das ist ein sehr großer Erfolg für die Lehrperson und die Südtiroler Schulgewerkschaft SSG!

DER REIHE NACH

Seit **nunmehr etlichen Jahren** bieten **wir als SSG** unseren Mitgliedern die „Überprüfung der Anerkennung ihrer

außerplanmäßig geleisteten Dienste, sowie die damit verbundene korrekte Gehaltseinstufung“ an. Sollte die Über-

prüfung eine Rekurs-Berechtigung ergeben, rekurrieren wir für die betreffende Lehrperson. Das heißt, wir fordern die

vollständige Anerkennung aller Supplenzdienste mit gültigem Studientitel, die Richtigstellung des Einstufungsdekretes und natürlich die Nachzahlung der entgangenen Gehaltsansprüche (immer bezogen auf den staatlichen Grundlohn).

Dies machen wir **bereits seit Jahren** und dies **bisher ausschließlich erfolgreich**. Es freut uns ganz besonders, dass **58 Rekurse** bereits **positiv abgeschlossen werden konnten** und **14 Verfahren vor dem Abschluss** stehen. Insgesamt konnte auf dem Verfahrensweg der sensationelle Betrag von **353.113,06 Euro** für unsere betroffenen Mitglieder gesichert werden.

Aktuell durchläuft eine schiere Flut von **Rekursfällen** unserer Mitglieder das Prozedere. Aufgrund dieser Vielzahl an Fällen haben wir vor mehr als einem Jahr das Team der SSG, das an den Rekursen arbeitet, um einen Kopf erweitert, und uns entsprechend auch eine zweite **Rechtsanwaltskanzlei unter RA Dr. Ulrike Vent** mit ins Boot geholt, um die Rekurse so zeitnah wie möglich, erfolgreich beenden zu können.

Nun ist uns **als SSG in Zusammenarbeit mit RA Dr. Felix von Wohlgemuth der Anwaltssozietät Prantl / von Musil** nach dem ersten derartigen Rekurs „Gehaltsvorrückungen“ vor einigen Jahren hier in Südtirol **der nächste Präzedenzfall gelungen**.

Nachdem wir es im Vorfeld bereits zahlreiche Male geschafft haben, Gehaltsvorrückungen in der geleisteten Supplenzzeit (natürlich mit gültigem Studientitel) bis 5 Jahre rückwirkend einzuklagen, haben wir es **nun auch geschafft, die Anerkennung der geleisteten Dienste als Supplenzlehrperson im Fach Integration ohne entsprechende Spezialisierung vor Juni 1999 mit Erfolg einzuklagen!**

Bisher wurden die Jahre vor Juni 1999 nur anerkannt, sofern die Lehrperson ein Spezialisierungsdiplom im Bereich Integration besaß. Nun wurde klargestellt, **dass generell ein gültiger Studientitel ausreicht, um diese Jah-**

re anzuerkennen und das Spezialisierungsdiplom einzig eine Vorzugsschiene bei der Stellenwahl für Integrationslehrpersonen darstellt.

Dies ist ein durchschlagender Erfolg, der für viele Lehrpersonen wegweisend sein wird. Rechtsanwalt Felix von Wohlgemuth sagt hierzu zur betreffenden Lehrperson: „Das besondere an Ihrem Verfahren ist, dass die Autonome Provinz Bozen erstmals (!) auch die Jahre des Integrationsunterrichts vor 1999 als Dienstalter anerkennt (4 Jahre), welche bisher für Integrationslehrpersonen nie als Dienstjahre gezählt haben. Das ist ein sehr großer Erfolg für Sie und die Südtiroler Schulgewerkschaft SSG!“

Dem können wir als **SSG** nur zustimmen, zumal es sich bei **betreffendem, gewonnenen Rekurs** keineswegs „nur“ um einen Achtungserfolg handelt, sondern für die erfolgreich rekurrierende Lehrperson um eine **wirklich stattliche Summe an Geldmitteln**, die nun an sie zurückgezahlt werden muss!

Wer die Vorstammrollenjahre im Fach Integration (früher „Stützunterricht“) vor Juni 1999 NICHT anerkannt bekommen hat - im Einstufungsdekret ersichtlich -, soll sich bitte bei uns melden! Wir überprüfen gerne für Euch eine mögliche Rekursberechtigung!

So ergeben sich für uns als SSG in Zusammenarbeit mit den Anwaltskanzleien Prantl / von Musil und Ulrike Vent für unsere Lehrer **zusätzliche, neue Ansätze und Möglichkeiten für Rekurse:**

NEBEN UNSEREN KLASSISCHEN REKURSEN

- „Überprüfung der VOLLSTÄNDIGEN Anerkennung der außerplanmäßig geleisteten Dienste und der richtigen Gehaltseinstufung“ überprüfen wir nun auch;
- die Anerkennung der Dienste „Stützunterricht“ ohne Spezialisierung vor Juni 1999;
- die nicht erfolgte, aber heute zustehende Gehaltsvorrückung in der

Supplenzzeit (einklagbar sind immer die letzten fünf Jahre) und

- die Anerkennung SÄMTLICHER, geleisteter Tage Dienst mit befristeten Arbeitsverträgen (Bis zum August 2023 wurden alle Unterrichtszeiten nur mit gültigem Studientitel und mit mehr als 180 Tagen Dienst gewertet.)

Des Weiteren führen wir bereits Präzedenzverfahren das Kalenderjahr “2013” betreffend, um bei Erfolg, für all die Lehrpersonen rekurrieren zu können, die das betrifft. Das sind sehr, sehr viele!

NOTWENDIGE DOKUMENTE FÜR DIE SICHTUNG UND PRÜFUNG DER KORREKTEN GEHALTSEINSTUFUNG UND MÖGLICHEN REKURSBERECHTIGUNG:

- **aktuelles Dienstzeugnis**
- **aktuelles Abwesenheitsregister**, welches auch dem Dienstzeugnis angehängt sein kann (**Woher?** Beides ist im Sekretariat der Schule erhältlich.)
- **das Einstufungsdekret** als Bestätigung der Stammrolle sowie der bis dahin angerechneten Unterrichtsjahre
- falls schon eine **höhere Gehaltsposition der staatlichen Lohnenelemente** angereift sein sollte, auch **alle Dekrete**, welche bei den verschiedenen Vorrückungen erhalten wurden (**Woher?** Die Dekrete wurden/ werden Euch vom Schulamt zugesandt/zugesendet.)
- **NUR für Oberschul-LP:** die **Dekrete der Erhöhung der Landeszulage 3-8 und 9-14**, wenn bereits vorhanden!
- **aktueller Lohnstreifen**
- **das Uni-Diplom** und, wenn vorliegend, **das Maturadiplom der LBA** ■



BAUINDUSTRIE

Variableslohnelement für 2025 bestätigt

Am 21. Jänner 2025 wurde das variable Lohnelement für die Bauindustrie in Südtirol sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten (betrifft ca. 12.000 Beschäftigte) auch für das Jahr 2025 mit einem Abkommen zwischen dem Kollegium der Bauunternehmer und den Fachgewerkschaften des Bausektors wieder bestätigt.

Der ASGB/BAU wurde dabei von den Kollegen Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten.

SOMIT GELTEN NUN FÜR DAS JAHR 2025 WEITERHIN FOLGENDE BETRÄGE:

ARBEITER (STUNDENBETRÄGE)

- 1. Kategorie (gewöhnlicher Arbeiter):** 0,33 Euro Stunde brutto
- 2. Kategorie (qualifizierter Arbeiter):** 0,38 Euro Stunde brutto
- 3. Kategorie (spezialisierter Arbeiter):** 0,43 Euro Stunde brutto
- 4. Kategorie (hochspezialisierter Arbeiter):** 0,46 Euro Stunde brutto

ANGESTELLTE (MONATSBETRÄGE)

- 1. Kategorie:** 56,84 Euro Monat brutto
- 2. Kategorie:** 66,51 Euro Monat brutto
- 3. Kategorie:** 73,89 Euro Monat brutto
- 4. Kategorie:** 79,85 Euro Monat brutto
- 5. Kategorie:** 85,26 Euro Monat brutto
- 6. Kategorie:** 102,31 Euro Monat brutto
- 7. Kategorie:** 113,68 Euro Monat brutto

Diese Beträge werden mit der Ersatzsteuer von fünf Prozent besteuert. ■

BAUHANDWERK

Variables Lohnelement für 2025 bestätigt

Am 23. Jänner 2025 wurde zwischen den Handwerksverbänden (LVH und CNA) sowie den Fachgewerkschaften des Bausektors das Abkommen für das VARIABLE LOHNELEMENT (VLE) auch für

das Jahr 2025 wiederbestätigt. Der ASGB/BAU wurde dabei von den Fachsekretären Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten.

SOMIT GELTEN AUCH FÜR DAS JAHR 2025 SOWOHL FÜR DIE ARBEITER ALS AUCH FÜR DIE ANGESTELLTEN WEITERHIN FOLGENDE BRUTTOBETRÄGE:

ARBEITER

- 1. Kategorie (gewöhnlicher Arbeiter):** 0,31 Euro Stunde brutto
- 2. Kategorie (qualifizierter Arbeiter):** 0,36 Euro Stunde brutto
- 3. Kategorie (spezialisierte Arbeiter):** 0,40 Euro Stunde brutto
- 4. Kategorie (hochspezialisierte Arbeiter):** 0,43 Euro Stunde brutto

ANGESTELLTE

- 1. Kategorie:** 53,31 Euro Monat brutto
- 2. Kategorie:** 62,30 Euro Monat brutto
- 3. Kategorie:** 69,32 Euro Monat brutto
- 4. Kategorie:** 74,57 Euro Monat brutto
- 5. Kategorie:** 79,98 Euro Monat brutto
- 6. Kategorie:** 95,96 Euro Monat brutto
- 7. Kategorie:** 107,65 Euro Monat brutto

Diese Beträge unterliegen der Ersatzbesteuerung von fünf Prozent und somit bleibt dem Arbeiter mehr netto vom brutto im Lohnstreifen. ■

FA. HOFER TIEFBAU GMBH

Betriebsabkommen Ergebnisprämie unterzeichnet

Kürzlich wurde zwischen der Fa. Hofer Tiefbau GmbH mit Sitz in Prad am Stilfserjoch und den Baugewerkschaften ein Betriebsabkommen bezüglich einer Gewinnbeteiligung in Form einer Ergebnisprämie unterzeichnet.

Der ASGB/BAU wurde dabei von den Kollegen Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten. Mit diesem Abkommen sollen die Beschäftigten am gemeinsam erwirtschafteten Gewinn des Unternehmens beteiligt werden mit dem Ziel, die Effizienz und die Produktivität des Unternehmens sowie die Anwesenheit am Arbeitsplatz zu steigern. Als Grundlage und

Voraussetzung für die Auszahlung dieser Gewinnbeteiligung dient die genehmigte Bilanz der Firma betreffend das Jahr vor der Auszahlung der Prämie. Diese Prämie wird jährlich zusammen mit dem Monatslohn vom Juni (zu 1/3) sowie mit dem Augustlohn (die restlichen 2/3) ausbezahlt und unterliegt der Ersatzbesteuerung von fünf Prozent.

Gültig ist dieses Abkommen für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 und verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere zwölf Monate, außer es wird drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit von einem der Vertragspartner schriftlich aufgekündigt. ■



DGA

Steuererklärung 2025 Einkommen 2024

Ab April bis 26. September 2025 ist es möglich, die Steuererklärung Mod. 730 in den ASGB-Büros abzufassen. Grundsätzlich muss man unterscheiden, wer eine Steuererklärung machen muss und wer eine Steuererklärung **machen kann**.

Zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind jene Personen, die im Jahr 2024 mehrere Arbeitsverhältnisse hatten oder zusätzlich zum „normalen“ Arbeitsverhältnis oder zur Rente eine Zusatztätigkeit ausgeübt haben oder ein Zusatzeinkommen in Form einer Miete bezogen haben. **Wer im Jahr 2024 den Lohnausgleich über das NISF/INPS ausbezahlt oder Arbeitslosengeld erhalten hat, ist auch verpflichtet eine Steuererklärung abzufassen;** das entsprechende Mod. CU des NISF/INPS kann direkt in unserem Büro gedruckt werden.

Ebenso ist es ratsam zu überprüfen, ob auf dem Mod. CU, das vom Arbeitgeber innerhalb Ende März ausgehändigt wurde, die Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebenden Kinder oder für den Ehepartner richtig angewandt wurden. Mit der Abfassung der Steuererklärung kann man die Steuerfreibeträge richtigstellen.

Weiters kann man in der Steuererklärung verschiedene Ausgaben wie Arztspesen, Spenden, Südtirol Pass, Beerdigungsspesen, Lebens- und Unfallversicherung geltend machen und damit ein Steuerguthaben erzielen. Ebenso kann man den Mietvertrag in der Steuererklärung geltend machen, sofern man keine Unterstützung auf Landesebene erhalten hat. Für Familien mit Kindern gibt es verschiedene Abschreibemög-

lichkeiten wie Schulgebühren, Mensa, Kleinkinderbetreuung, Kindergartengebühren, Musikschule, Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Abo+ usw.

Wohnungs- und Hausbesitzer können Ausgaben für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen geltend machen. Kondominien stellen die entsprechende Bestätigung mit den Ausgaben für die abschreibbaren Spesen aus. Private Haussanierer müssen einige Voraussetzungen erfüllen, damit sie die Ausgaben abschreiben können.

TERMIN VORMERKEN

Um unseren Mitgliedern die Wartezeiten für die Abfassung der Steuererklärung so kurz wie möglich zu halten, werden wir auch heuer wieder die Steuererklärungen nur nach Terminvereinbarung abfassen.

Auf www.asgb.org können sich Interessierte selbst einen Termin in einem unserer Büros in Bozen, Brixen, Bruneck, Meran, Neumarkt, Sterzing oder Schlanders vormerken. Auch telefonische Vormerkungen sind weiterhin möglich.

Neuerungen Steuererklärungen 2025

Für die jetzt fällige Steuererklärung Einkommen 2023
gibt es ein paar Neuerungen

Elektronische Unterschrift: Erstmals ist es möglich für alle Unterschriften, die in unserem Steuerbeistandszentrum getätigt werden müssen, die sogenannte elektronische Unterschrift zu aktivieren. Die elektronische Unterschrift trägt nicht nur zur Effizienzsteigerung bei, sondern spielt auch eine entscheidende Rolle in Bezug auf Nachhaltigkeit. Sie ermöglicht uns, den Papierverbrauch drastisch zu reduzieren und unseren ökologischen Fußabdruck zu minimieren.

Kurzzeitvermietung z.B. über Airbnb: Der bisherige Steuersatz von 21 Prozent für die Sonderbesteuerung „cedolare secca“ wurde zwar bestätigt, aber nur für eine Wohnung. Werden hingegen zwei oder mehrere Wohnungen vermietet, kann nur für eine Einheit der Prozentsatz von 21 Prozent angewandt werden, für alle weiteren ist dann der Steuersatz von 26 Prozent anzuwenden. Maximal können vier Wohnungen für die private Vermietung für touristische Zwecke angemeldet werden.

Der Abgabetermin für die Einreichung des Modell Redditi wurde neu festgelegt. Der Termin von November wurde auf 31. Oktober 2025 vorverlegt. Diese Steuererklärung wird vom Selbstständigen angewandt und von all jenen Personen, die eine Steuernummer haben.

EINE WEITERE WICHTIGE NEUERUNG

Steuerzahler, die im Ausland Immobilien oder Finanzvermögen besitzen oder eine Lebensversicherung abgeschlossen ha-

ben, können diese bereits mit dem Mod. 730 deklarieren. Dabei wird die Stempelsteuer, die bei italienischen Konten bereits vom Konto abgebogen wird, bezahlt.

Zu diesen bereits letztes Jahr eingeführten Neuerungen kommt heuer noch die Möglichkeit dazu, Plusvalenzen, getrennte Besteuerung und Ersatzbesteuerung mit dem Mod. 730 zu erklären. Mit der Vereinfachung der Besteuerung des Auslandsvermögens mit dem Mod. 730 spart sich der Steuerzahler Kosten und Zeit für die Abfassung einer weiteren Steuererklärung.

NEUERUNGEN GIBT ES AUCH BEI DEN ABZÜGEN

Möbelbonus: Bei außerordentlichen Sanierungsmaßnahmen, die nach dem 1. Jänner 2023 angefangen haben, kann für das Jahr 2024 auch der Möbelbonus in Anspruch genommen werden. Für 2024 wurde dieser mit 5.000 Euro festgelegt.

Liste für die notwendigen Dokumente
und Unterlagen siehe auf **Seite 24**



MOD. 730/2025

Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung

ALLGEMEINE UNTERLAGEN

- gültiger Personalausweis;
- Mod. 730/24, bzw. Redditi 2024;
- Mod. C.U. 2025, Einkommen 2024 (auch vom Ehepartner/Partner und Kindern);
- Mod. C.U. 2025 für Rentner und Personen, die Arbeitslosengeld; oder Lohnausgleich erhalten haben, wird beim Abfassen des Steuererklärung ausgedruckt;
- Bescheinigung Auslandsrente 2024;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (vom ex Ehepartner für sich selbst – nicht für die Kinder);
- Steuernummer Ehepartner und zu Lasten lebende Kinder;
- aktueller Lohnstreifen oder Arbeitsvertrag, falls heuer schon Arbeit gewechselt wurde.

EIGENTUM

- Gebäudekatasterauszug und/oder Grundbesitzbogen (nur bei Änderungen, bzw. erstmaliger Abfassung der Steuererklärung);
- Zinsbestätigung für das Jahr 2024 der Bank für Hypothekendarlehen für den Kauf oder Bau der Erstwohnung;
- Mietverträge von vermieteten Wohnungen;
- Bestätigung des Kondominiumverwalters für Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen 2024;
- Bei Wohnungskauf im Jahr 2024: Kaufvertrag, Darlehensvertrag und Bestätigung der bezahlten Zinsen im Jahr 2024, Rechnung des Notars, eventuelle Maklergebühren; Bestätigung Baukosten Garage (wenn es ein Neubau ist);
- Bei Wohnungskauf für unter 36jährige im Jahr 2024, falls der Kaufvorvertrag bereits im Jahr 2023 abgeschlossen wurde: Kaufvertrag und ISEE Bescheinigung;
- Unterlagen Auslandsinvestitionen: Versicherungen, Immobilienbesitz, Finanzvermögen sowie erhaltene Renditen/Zinsen.

Für alle Ausgaben, die in der Steuererklärung abgesetzt werden, besteht die Pflicht der Spesennachverfolgbarkeit. Das heißt, diese Ausgaben können nur dann abgeschrieben werden, wenn sie mittels elektronischer Zahlungsmittel bezahlt wurden (Bancomat, Kreditkarte oder Überweisungsbestätigung); ausgenommen sind Zahlungen von Medikamenten oder Tickets und Rechnungen vom Optiker. Die entsprechenden Belege müssen der Steuererklärung beigelegt werden.

AUSGABEN

- Ausgaben für den SüdtirolPass, FamilyPass, abo+ sowie SüdtirolPass 65+ (die Bestätigung kann über den Benutzeraccount auf www.suedtirolmobil.info heruntergeladen werden);
- Medikamente: Kassenbeleg mit Art und Anzahl des Medikamentes und der Steuernummer des Patienten. Kassenbelege ohne Steuernummer können nicht angenommen werden!
- Facharztspesen und bezahlte Tickets mit eventueller Rückerstattung von Sanitätsfonds (z.b. Mutual Help oder Sanipro) und/oder Sanitätsbetrieb;
- Rechnungen Physiotherapie mit eventueller Rückerstattung;
- Lebens- und Unfallversicherung mit genauer Angabe der abschreibbaren Beträge;
- Mietvertrag (wenn keine andere Unterstützung für die Miete gewährt wurde);
- Einzahlungsbestätigung Hausfrauenrente;
- Freiwillige Weiterversicherung für die Rente;

- Einzahlungen für den Nachkauf von Studienjahren, Zusammenlegung von Versicherungszeiten; Rückzahlung nicht zustehender Arbeitslosenunterstützung;
- Einzahlungsbestätigung der Sozialbeiträge für Hausangestellte (MAV Inps);
- Pflegespesen (Gehälter für Pflegepersonal pflegebedürftiger Familienangehörige);
- Begräbnisspesen;
- entrichtete Unterhaltszahlungen an den ex Ehepartner (Urteil und Banküberweisung);
- Tierarztspesen für Haustiere;
- Spendenbestätigung von Organisationen/Vereine, die ins ital. ONLUS-Verzeichnis eingeschrieben sind (ausländische Vereinigungen sind nicht abschreibbar);
- Einzahlungen in einen offenen Pensionsfonds (Bestätigung von Bank oder Versicherung) bzw. Zusatzzahlungen in den Laborfonds;
- Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 Akontozahlungen für das Jahr 2024.

ABSCHREIBUNG SANIERUNGSMASSNAHMEN 2024

- Abschreibung bezüglich Haussanierung (36 bzw. 50 Prozent) abzüglich Landesbeiträgen mit der entsprechenden Baukonzession, technische Baubeschreibung, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen;
- Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten. Voraussetzung: außerordentliche Sanierungsarbeiten, Kauf der Möbel nach Baubeginn und innerhalb 2 Kalenderjahren ab Baubeginn;
- Abschreibung bezüglich Energieeinsparungsmaßnahmen (50, 55, bzw. 65 Prozent) mit der entsprechenden Baukonzession, technische Baubeschreibung, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen, ENEA Meldung;
- Ausgaben für die Gartengestaltung (Rechnungen mit Einzahlungsschein) Bonus Verde.

Die Abschreibungen für die Sanierungsmaßnahmen sind überaus komplex und kompliziert. Hierfür können auch noch weitere Unterlagen benötigt werden.

ZUSÄTZLICHE ABSCHREIBMÖGLICHKEITEN FÜR FAMILIEN

- Einschreibegebühren für Musikschule, Chöre usw. für Kinder von 5 bis 18 Jahren;
- Spesen für KITA (nur für jene, die keinen staatlichen KITA Bonus erhalten haben);
- Einzahlungsbelege für Kindergarten und Schulbesuch (auch Privatschulen) und Mensa, Lehrfahrten und Ausflüge;
- Einzahlungsbestätigung für Mitgliedschaft in Amateursportvereinen zu Lasten lebender Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren;
- für zu Lasten lebende Studenten: Mietvertrag lautend auf den Studenten selbst (auch Ausland), Zahlungsbelege der Miete, Einschreibegebühren UNI und Bestätigung über die Studienzeit 2024;
- Einzahlung Zusatzrente für zu Lasten lebende Kinder.

Die Liste bietet eine Hilfe um die jeweils erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Für spezifische Fälle können noch weitere Unterlagen nötig sein. Dies wird gegebenenfalls vor Ort geklärt. **C.U. Kinder:** Falls die Kinder gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig deren C.U. bei der

eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss geklärt werden, ob die Kinder noch zu Lasten lebend waren (Höchstgrenze bis 24 Jahren 4.000 Euro, darüber 2.840,51 Euro) und außerdem kann es sein, dass die Kinder selbst eine Steuererklärung machen können, bzw. müssen. ■

DGA

Haushaltsgesetz 2025

Das neue Haushaltsgesetz hat steuerrechtlich ein paar Neuerungen eingeführt.

Die progressiven Steuersätze und Einkommensgrenzen von 2024 wurden wie folgt bestätigt:

- Einkommen bis zu 28.000 Euro 23 Prozent
- Einkommen von 28.000 bis 50.000 Euro 35 Prozent
- Einkommen über 50.000 Euro 43 Prozent

BEITRAGSREDUZIERUNG GESTRICHEN

Die Reduzierung der NISF/INPS Beiträge zu Lasten der Arbeitnehmer von 6 Prozent bzw. 7 Prozent, die für das Jahr 2024 galt, wurde nicht verlängert. Anstelle dieser Beitragsbegünstigung wurde neue Steueranreize eingeführt:

Zusätzlicher Steuerbonus: Arbeitnehmer mit einem lohnabhängigen Einkommen bis zu 20.000 Euro erhalten ab 2025 einen neuen Steuerbonus. Die Höhe des Bonus richtet sich nach dem Einkommen:

- 7,1 Prozent für Einkommen bis 8.500 Euro (z.B. 603,5 Euro für ein Einkommen von 8.500 Euro)
- 5,3 Prozent für Einkommen zwischen 8.500 und 15.000 Euro;
- 4,8 Prozent für Einkommen zwischen 15.000 und 20.000 Euro;

Neuer Steuerfreibetrag: Zusätzlich wurde ein Steuerfreibetrag für Einkommen zwischen 20.000 und 40.000 Euro eingeführt:

- 1.000 Euro bei Einkommen von 20.000 bis 32.000 Euro;
- Für Einkommen von 32.000 bis 40.000 wird der Betrag proportional reduziert.

Darüber hinaus bleibt der bisherige Steuerbonus „trattamento integrativo“ (ehemals Bonus Renzi) in Höhe von 1.200 Euro für Einkommen bis zu 15.000 Euro bestehen. Neu ist, dass von den Steuerfreibeträgen ein Pauschalbetrag von 75 Euro abgezogen wird.

FREIBETRÄGE FÜR ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE

Kinder können nur mehr bis 30 Jahren zu Lasten lebend sein, wenn die entsprechenden Einkommensgrenzen nicht

überschritten werden; bis 24 Jahren 4.000 Euro, über 24 Jahre 2.840,00 Euro; für Kinder mit Beeinträchtigung entfällt die Altersgrenze. Andere zu Lasten lebende Personen können nur mehr Verwandte in aufsteigender Linie, also Eltern und Großeltern sein; Voraussetzung bleibt, dass diese mit dem Erklärer zusammenleben.

NEUERUNGEN BEI STEUERABSCHREIBUNGEN

Hier gibt es wesentliche Neuerungen. So können Sanierungsspesen, Schulgebühren, Tierarztspesen, Beerdigungsspesen usw. ab einem Einkommen von 75.000 Euro nur mehr begrenzt abgeschrieben werden. Der Gesamtbetrag, den man pro Jahr an Steuern einsparen kann, ist folgendermaßen gedeckelt:

- 14.000 bei Einkommen zwischen 75.000 und 100.000 Euro;
- 8.000 Euro bei Einkommen über 100.000 Euro.

Diese Beträge werden mit einem Koeffizienten multipliziert, der ja nach Anzahl der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder variiert. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Arztspesen. Man kann also grundsätzlich nicht mehr sagen, dass man bei einem höheren Einkommen auch mehr abschreiben kann. Sanierungsspesen: ab 2025 wird bei den Steuererleichterungen für außerordentliche Sanierungen unterschieden, ob es sich um die Erstwohnung oder um die Zweitwohnung handelt:

ERSTWOHNUNG

- 50 Prozent Abzug bis zu 96.000 Euro für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen;
- 50 Prozent Abzug mit Maximalbeträgen pro Kategorie für energetische Maßnahmen;

ZWEITWOHNUNG

- Sei es für die außerordentlichen als auch für energetische Sanierungsmaßnahmen können nur mehr 36 Prozent abgeschrieben werden.
- Für die kommenden Jahre sind bei den Prozentsätzen weitere Reduzierungen geplant.

Der **Möbelbonus** beträgt auch für das Jahr 2025 weiterhin



5.000 Euro (kann noch für Sanierungsmaßnahmen die im Jahr 2024 begonnen haben, ausgenutzt werden).

Der **Bonus verde** wurde abgeschafft.

Heizkessel mit fossil betriebenen Brennstoffen (Kohle, Erdgas, Erdöl) können nicht mehr abgeschrieben werden.

Geburtenförderung 2025: Für jedes ab dem 1. Jänner 2025 geborene oder adoptierte Kind wird eine Einmalzahlung von 1.000 Euro pro Kind gewährt. Der ISEE Wert der Familie darf nicht höher als 40.000 sein.

Begünstigte Besteuerung von Produktionsprämien: Die begünstigte Besteuerung von Produktionsprämien im Ausmaß von fünf Prozent wurde für die Jahre 2025 bis 2027 verlängert. Der Höchstbetrag wurde auf 4.000 Euro erhöht, wenn das Unternehmen die Arbeitnehmer aktiv in die Arbeitsorganisation einbezieht. Die Regelung gilt nur für Arbeitnehmer im privaten Sektor mit einem Jahreseinkommen von maximal 80.000 Euro im Vorjahr. Voraussetzung ist der Abschluss eines Gewerkschaftsabkommens.

Begünstigte Besteuerung von Firmenautos: Ab 2025 gelten

neue Regelungen für die Besteuerung von Firmenfahrzeugen die privat genutzt werden dürfen. Die Besteuerung basiert auf einem festgelegten Kilometerwert von 15.000 km und erfolgt wie folgt:

- 10 Prozent des Kilometerwertes für Elektroautos;
- 20 Prozent des Kilometerwertes für Plug-in-Hybridfahrzeuge;
- 50 Prozent des Kilometerwertes für Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselantrieb.

Diese neuen Regelungen gelten ausschließlich für Fahrzeuge, die ab dem 1. Jänner 2025 neu zugelassen und dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, den Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge zu fördern und die Umstellung auf nachhaltige Mobilität zu unterstützen.

Besteuerung von Trinkgeldern: Trinkgelder, die über den Arbeitgeber vergütet werden, können unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin mit fünf Prozent besteuert werden. ■

DGA

Dienstleistungsgesellschaft DGA im ASGB

Das Steuerbeistandszentrum des ASGB ist neben der Abwicklung der Steuererklärung und der ISEE Bescheinigung den ASGB Mitgliedern auch bei verschiedenen anderen Anliegen behilflich.

MIETVERTRÄGE

ASGB Mitglieder können sich für die Erstellung von Mietverträgen, für die An- und Abmeldung, Verlängerung oder Umschreibung an unser Steuerbeistandszentrum wenden.

Ebenso können sie sich über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten zur Besteuerung der Miete informieren.

LOHNABRECHNUNG HAUSHALTSBESCHÄFTIGTE

ASGB Mitglieder, die Haushaltshilfen oder Pflegepersonal für Pflegebedürftige beschäftigen, können in unseren Büros die Anmeldung der betreffenden Mitarbeiter sowie die monatliche Lohnabrechnung erstellen lassen.

ERBSCHAFTSMELDUNGEN

Hinterlässt ein Verstorbener ein Vermögen mit bestimmtem Wert, Immobilien oder Realrechte an Immobilien, muss eine Erbschaftsmeldung bei der Agentur der Einnahmen eingereicht werden. Wir betreuen unsere Mitglieder bei der gesamten Abwicklung der Erbschaft (Erbschaftsmeldung, Antrag auf Erlass

des Erbscheines, sowie Grundbuch- und Katasterumschreibungen).

ENEA MELDUNG

Eine außerordentliche Sanierung ist nicht nur kostspielig sondern auch bürokratisch aufwendig.

Beschattungselemente (z. B. Markisen) können nur dann in der Steuererklärung geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende Meldung an die ENEA gemacht wurde. Interessierte können sich dafür an das Steuerbeistandszentrum des ASGB wenden. ■

DGA

Unterstützung für **Niedrigrentner**

Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente unter 1.000 Euro brutto beziehen, sollen vom Land eine Unterstützungsleistung erhalten. Zurzeit werden noch die technischen Details ausgearbeitet. Ausschlaggebend ist, dass der ISEE Wert der Familiengemeinschaft unter 20.000 Euro liegt. Die Unterstützung wird dann voraussichtlich im November als Einmalzahlung direkt von der NISF/INPS erfolgen.

Bezieher von Renten (auch der Hausfrauenrente oder von Auslandsrenten), Sozialgelder und Invalidenrenten ab 65 Jahren werden mit dieser Leistung unterstützt. Die Unterstützung wird so berechnet, dass Anspruchsberechtigte über einen Monatsbetrag von insgesamt 1.000 Euro verfügen können. Die Unterstützung ist vorerst für drei Jahre vorgesehen, für 2025 bis 2027; allerdings muss die ISEE jedes Jahr neu erstellt werden.

Interessierte können bereits jetzt die ISEE Erklärung abfassen um feststellen zu können, ob Anspruch auf diese Unterstützung besteht. Die Aufstockung erfolgt dann automatisch; es ist kein entsprechendes Gesuch erforderlich.

Der Sozialbonus (bonus sociale) der letzten Jahre wurde auch für das Jahr 2025 bestätigt. Dabei geht es um einen Rabatt auf der Stromrechnung, der bereits vom Anbieter verrechnet wird. Wichtig ist die ISEE Erklärung, die jedes Jahr erneuert werden muss. Der Sozialbonus steht dann bei einem ISEE Wert von bis zu 9.530 Euro zu. Für Familien mit mehr als drei Kindern steht der Bonus bei einem ISEE Wert bis zu 20.000 Euro zu. Zusätzlich gibt es heuer einen Energiebonus, der je nach ISEE Wert eine finanzielle Unterstützung sein soll. Der ISEE Wert darf dabei nicht höher als 25.000 Euro sein. Auch hier ist kein Gesuch erforderlich. ■

SOZIALBONUS UND ENERGIEBONUS

Der Sozialbonus (bonus sociale) der letzten Jahre wurde auch für das Jahr 2025 bestätigt. Dabei geht es um einen Rabatt auf der Stromrechnung, der bereits vom Anbieter verrechnet wird. Wichtig ist die ISEE Erklärung, die jedes Jahr erneuert werden muss. Der Sozialbonus steht dann bei einem ISEE Wert von bis zu 9.530 Euro zu. Für Familien mit mehr als drei Kindern steht der Bonus bei einem ISEE Wert bis zu 20.000 Euro zu. Zusätzlich gibt es heuer einen Energiebonus, der je nach ISEE Wert eine finanzielle Unterstützung sein soll. Der ISEE Wert darf dabei nicht höher als 25.000 Euro sein. Auch hier ist kein Gesuch erforderlich. ■



ISEE für Einheitliches Familiengeld, Landeskindergeld und Strombonus

Seit Anfang Jänner kann wieder die ISEE Bescheinigung zur Ermittlung des sogenannten ISEE Wertes abgefasst werden. Der ISEE Wert ist ausschlaggebend für das Gesuch um das Einheitliche Familiengeld sowie um das Landeskindergeld und für weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen, wie zum Beispiel den Strombonus (bonus sociale).

Die ISEE Erklärung ist ein Instrument zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage der gesamten Familie; sie ist sozusagen der Schlüssel zu verschiedenen Sozialleistungen. Deshalb ist die Einkommens- und Vermögenssituation aller Familienmitglieder für die ISEE Berechnung ausschlaggebend. Sie hat eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres und muss bzw. kann während des Jahres neu abgefasst werden, wenn sich die Familiensituation ändert (zum Beispiel Tod oder Geburt eines Familienmitglieds oder Volljährigkeit eines Kindes). Für das einheitliche Familiengeld (NISF/INPS) gelten für das Jahr 2025 folgende ISEE Höchstwerte:

- ISEE bis zu 17.090,61 Euro: 199,40 Euro pro Kind.
- ISEE Wert von 17.090,61 bis 45.574,96 Euro: prozentuelle Verminderung
- ISEE Wert über 45.574,96 Euro oder ohne ISEE: Mindestbetrag von 57,00 Euro pro Kind.

Die Werte ändern sich je nach Alter und Anzahl der Kinder und falls ein Familienmitglied eine Invalidität hat. Die ISEE Bescheinigung wird für ASGB Mitglieder kostenlos

abgefasst. Interessierte können auf unserer Homepage www.asgb.org einen Termin buchen oder telefonisch vereinbaren. Nichtmitglieder können sich nur telefonisch vormerken.

Wir weisen darauf hin, dass bereits Anfang Jänner die NISF/INPS die Interessierten daran erinnert hat, dass die ISEE zu erneuern ist. Diese könnte auch online von den Interessierten selbst abgefasst werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass nicht alle Daten im NISF/INPS Portal aufscheinen bzw. nicht korrekt angeführt sind. Sollte jemand eine falsche ISEE für verschiedene Ansuchen verwenden, kann dies zu Rückforderungen von erhaltenen Unterstützungsmaßnahmen zuzüglich zum Teil sehr hoher Strafen führen.

Da die ISEE für ASGB Mitglieder kostenlos abgefasst wird, ist es ratsam und auch sicherer, in einem unserer Büros einen Termin zu vereinbaren. ■

Bereits vor dem Termin sollten sich Interessierte die notwendigen Dokumente besorgen.

PATRONAT

Rentenreform 2025

Wichtige Neuerungen

1. ANHEBUNG DES RENTENALTERS FÜR ÖFFENTLICH BEDIENSTETE

Mit dem Haushaltsgesetz 2025 wurde das Alter für die automatische Versetzung in den Ruhestand von fünfundsechzig auf siebenundsechzig Jahre angehoben. Somit kann eine Verwaltung eine öffentlich bedienstete Person erst mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzen, selbst wenn die erforderlichen Beitragszeiten für eine vorzeitige Altersrente bereits erfüllt sind.

Diese Änderung hat insbesondere Auswirkungen auf die Berechnungskoeffizienten des lohnbezogenen Rententeils. Bereits mit dem Jahr 2024 wurden die Koeffizienten für Personen mit weniger als fünfzehn Versicherungsjahren bis 1996 zu deren Nachteil geändert. Eine Ausnahme gilt jedoch für Personen, die das offizielle Ruhestandsalter erreichen: In diesem Fall bleiben die vorteilhafteren Koeffizienten weiterhin bestehen. Durch die Anhebung des Ruhestandsalters auf siebenundsechzig Jahre werden nun die ungünstigeren Koeffizienten auch auf Personen angewendet, die nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand treten.

2. VERLÄNGERUNG DER „OPZIONE DONNA“

Die „Opzione Donna“ wurde für das Jahr 2025 verlängert. Frauen müssen bis spätestens 31. Dezember 2024 die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Die Rente wird frühestens nach 12 bzw. 18 Monaten nach Erreichung der Voraussetzungen ausbezahlt. Diese umfassen:

- Mindestens 35 Beitragsjahre,
- Ein Mindestalter von 61 Jahren

Das erforderliche Alter kann um ein Jahr pro Kind bis maximal zwei Jahre reduziert werden. Frauen, die entlassen wurden (insbesondere Arbeitnehmerinnen von Unternehmen, für die eine Krisenbewältigung gemäß Artikel 1, Absatz 852 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nummer 296 aktiv ist), erhalten eine Reduzierung des erforderlichen Alters um zwei Jahre – unabhängig davon, ob sie Kinder haben. Zusätzlich müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, wie Invalidität, Pflegeverpflichtungen oder der Verlust des Arbeitsplatzes.

3. VERLÄNGERUNG DER FLEXIBLEN VORZEITIGEN RENTE („QUOTE 103“)

Die „Quote 103“ wurde durch das Haushaltsgesetz 2025 verlängert. Die Voraussetzungen bleiben unverändert:

- Ein Mindestalter von zweiundsechzig Jahren,
- Mindestens einundvierzig Beitragsjahre bis spätestens 31. Dezember 2025.

Die Rente wird nach beitragsbezogenen Kriterien berechnet und bis maximal zum Vierfachen der Mindestrente ausgezahlt. Für Personen, die die Voraussetzungen im Jahr 2025 erreichen, verlängert sich das Rentenfenster auf sieben Monate für die Privatwirtschaft und neun Monate für den öffentlichen Dienst (ausgenommen der Schulbereich).

4. VERLÄNGERUNG DER „APE SOCIALE“

Die APE sociale ist ein staatlicher Beitrag, der monatlich vom Nationalen Fürsorgeinstitut NISF/INPS als finanzielle Überbrückungshilfe bis zum effektiven Renteneinstieg ausgezahlt wird. Es werden 63 Jahre und fünf Monate an Alter benötigt. Zudem müssen sie je nach zusätzlicher Bedingung 30 oder 36 Beitragsjahre vorweisen können. Frauen mit Kindern erhalten eine Reduzierung der erforderlichen Beitragsjahre um zwei Jahre. Pro Kind kann nur ein Jahr gutgeschrieben werden.

Zusätzliche Bedingungen:

- Langzeitarbeitslos
- Zivilinvalidität
- Pflege eines Familienangehörigen
- Personen, die schwere und risikoreiche Arbeiten verrichten

Die Maßnahme wurde bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

5. ERHÖHUNG DER MINDESTRENTEN

Für das Jahr 2025 werden die Mindestrenten um zusätzlich zwei Komma zwei Prozent angehoben. Für das Jahr 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um ein Komma drei Prozent. ■

ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Tagesfahrt ins **Ultental** und auf den **Deutsch Nonsberg**

Termin: Mittwoch, 4. Juni 2025

Wir fahren ins Ultental, schauen uns dort in St. Walburg die „Winterschule Ulten“ an und fahren dann weiter auf den Deutsch Nonsberg. In Proveis machen wir im „Gasthof zur Lärche“ unsere Mittagsrast. Im Gasthof sucht sich jede/jeder das Mittagessen aus und bezahlt es dann auch selbst.

Nach dem Essen fahren wir weiter zum Wallfahrtsort „Unsere liebe Frau im Walde“. Die Wallfahrtskirche aus dem 15. Jahrhundert, die ältesten Spuren gehen auf das 12. Jahrhundert zurück, beherbergt das Gnadenbild der „Madonna mit dem Kinde“.

Nach einem kurzen Aufenthalt in „Unsere liebe Frau im Walde“ fahren wir gegen 17 Uhr über den Gampenpass und Lana wieder zurück ins Pustertal.

06.30 Uhr Bruneck – Krankenhaus
06.35 Uhr Bruneck – Zugbahnhof
06.45 Uhr St. Lorenzen – Bushaltestelle Parkplatz
06.50 Uhr Ehrenburg – Bushaltestelle
06.55 Uhr Kiens – Bushaltestelle Dorf
07.00 Uhr St. Sigmund – Bushaltestelle
07.05 Uhr Vintl – Bushaltestelle

Die Anmeldung für diese Fahrt erfolgt über das ASGB-Büro in Bruneck, Montag bis Freitag von 08.30 - 11.30, bis 29.05.2025

Der Preis für die Fahrt beträgt **25 Euro**.
(Das Mittagessen zahlt jede/jeder selbst)

ABFAHRT

06.00 Uhr in Sand in Taufers – Bushaltestelle
06.05 Uhr Mühlen in Taufers
06.10 Uhr Uttenheim
06.20 Uhr Gais – Dorf
06.25 Uhr St. Georgen

Kontaktperson: Ambros Steurer
Tel. 346 35 64 945

VORANKÜNDIGUNG / ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Bezirksversammlungen

Termin: 24. September 2025

Mit Dr. Christian Wenter, ehemaliger Primar am Landeskrankenhaus Meran.
10 Uhr beim „Spanglahof“ in Sand in Taufers und um 15 Uhr in der „Blitzburg“ in Bruneck.
Auch zu dieser Veranstaltung bekommt ihr alle Details im Sommer im AKTIV.

VORANKÜNDIGUNG / ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Herbstfahrt nach **Feldthurns**

Termin: Donnerstag, 16. Oktober 2025

Besichtigung des Fürstbischöflichen Schlosses und Saubach, mit Törggelmittagessen.
In der Sommernummer des AKTIV bekommt ihr alle Details.



ASGB-RENTNER BEZIRK VINSCHGAU

Auf zum **Fischessen**

Termin: Freitag, 9. Mai 2025

Die ASGB-Rentner im Bezirk Vinschgau organisieren für Mitglieder, Partner und Freunde (auch Nichtmitglieder), eine Fahrt zum Restaurant Collinetta am Gardasee, mit Zwischenstopp in Bardolino.

KOSTEN PRO PERSON

70 Euro Mitglieder,
75 Euro Nichtmitglieder
inklusive Busfahrt, Fischmenü
(Fleischmenü möglich) und Getränke

MINDESTTEILNEHMERZAHL

40 Personen

ANMELDESCHLUSS

Mittwoch, 30. April 2025

ABFAHRTSZEITEN

- 06.15 Uhr** Mals
- 06.20 Uhr** Tartsch
- 06.25 Uhr** Schluderns
- 06.30 Uhr** Eyrs
- 06.35 Uhr** Laas
- 06.40 Uhr** Kortsch
- 06.45 Uhr** Schlanders
- 06.50 Uhr** Goldrain
- 06.55 Uhr** Latsch
- 07.00 Uhr** Kastelbell

ANMELDUNG UND GLEICHZEITIGE EINZAHLUNG

ASGB-Büro Schlanders Tel. 0473 730 464

Bitte Zustieg, Telefonnummer und Menüwahl
(Fisch/Fleisch) angeben

Kontaktperson: Erwin Steiner, Tel. 333 27 71 176

VORANKÜNDIGUNG ASGB-RENTNER BEZIRK BRIXEN

Frühlingsfahrt **Gardasee**

Termin: Donnerstag, 12. Juni 2025

ASGB-Rentner Bezirk Brixen organisiert der wieder die Frühlingsfahrt an den Gardasee mit den Ziel Peschiera und Sirmione.

Die Termine und Einzelheiten werden wie üblich bei der Ausschreibung mitgeteilt.



ASGB-RENTNER BEZIRK BOZEN

Frühjahrsausflug

nach **Peschiera - Mozzecane - Borghetto sul Mincio**

Termin: Mittwoch, 14. Mai 2025

Wir besuchen in Peschiera das Santuario Madonna del Frassino und fahren anschließend nach Mozzecane, wo wir im **Ristorante Graziano e Loretta** zu Mittag essen. Auf der Rückfahrt machen wir einen Zwischenstopp im malestischen Borghetto sul Mincio.

KOSTEN

55 Euro pro Mitglied
und Familienangehörige

ABFAHRT

8.00 Uhr am Parkplatz Bozen Mitte-Süd
Rückkehr: um ca. 18.30 Uhr

Verabschiedung **Marta Mulser** und **Hildegard Nock Seeber**

Mit großem Dank und Wertschätzung verabschieden wir unsere beiden langjährigen Mitarbeiterinnen im Sekretariat ASGB-Rentner Marta Mulser und Hildegard Nock Seeber. Sie haben unser Büro sehr bereichert und über neun Jahre gute Arbeit im Sinne der Rentnerinnen und Rentner geleistet; auf jeden Fall würden wir uns freuen, wenn sie uns mit Ihrer wertvollen Erfahrung und dem Wissen weiterhin zur Seite stehen könnten. Herzlichen Dank und alles Gute für Euren weiteren Lebensweg! ■

ANMELDUNG UND BEZAHLUNG

Vormittags bei Hans Egger am Sitz des ASGB Bozen,
Bindergasse 30 - Tel. 0471 308 250
innerhalb Freitag, **25. April 2025**

Insgesamt können
50 Personen teilnehmen.

Vorstellung neuer Mitarbeiterin



WALTRAUD MOSER

Am 2. Dezember 2024 habe ich meinen Dienst im Büro ASGB-Rentner angetreten. Der Fachsekretär Stephan Veider und die beiden scheidenden Sekretärinnen Hildegard und Marta haben mich sehr freundlich empfangen und in die verschiedenen Arbeitsbereiche eingeführt. Während meiner Arbeitszeit im Landesdienst war ich ASGB-Gewerkschaftsmitglied und bis zu meiner Pensionierung am 1. April 2024 auch im Landesvorstand der Landesbediensteten tätig. Ich freue mich auf die neue Aufgabe. ■



Kulturreise nach **Albanien und Korfu**

Termin: vom 29. September bis zum 5. Oktober 2025

PROGRAMM UND INKLUDIERTER LEISTUNGEN

- Fahrt mit Bus von Bozen nach Innsbruck und Flug nach Wien - Tirana und zurück
- Busrundreise (Burg Lekuresi - Gjirokaster - Korfu - Saranda - Vlora - Durres - Berat - Kruja - Tirana)
- 3 x Halbpension in Saranda (Abendessen außerhalb des Hotels)
- 3 x Halbpension in Durres
- örtliche deutschsprachige Reiseleitung
- Trinkgeldpauschale für Reiseleitung und Busfahrer
- Moser Reisebegleitung

PREIS

1.690 Euro im Doppelzimmer

1.940 Euro im Einzelzimmer

Optional buchbar Reiseversicherung der ERV

Sorglos **89 Euro**

Premium **115 Euro**

ANMELDUNG

Vormittags bei Hans Egger am Sitz des ASGB Bozen,
Bindergasse 30 - Tel. 0471 308 250
innerhalb Montag, 16. Juni 2025

Dabei werden folgende Daten benötigt:
Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift,
Telefon, E-Mail-Adresse

Das detaillierte Programm ist unter
www.asgb.org Rentner abrufbar
und liegt in den ASGB-Büros auf.





Herbstreise in die **Schweiz**

Majestätische Berge und atemberaubende Landschaften
Davos – Schatzalp – Bernina Express – St. Moritz – Landwasserwelten – Chur – Vaduz

Termin: 11. bis 14. Oktober 2025

PROGRAMM UND INKLUDIERTER LEISTUNGEN

- Fahrt im Komfortreisebus von Bozen und zurück
- 3 x Übernachtungen mit Frühstücksbuffet in einem 4-Sterne Hotel in Davos
- 3 x Abendessen im Rahmen der Halbpension (drei-Gänge-Menü) im Hotel
- 1 x Ortsführung in Davos mit Besuch der Rathausstuben
- 1 x Fahrt mit der Standseilbahn auf die Schatzalp in Davos
- 1 x ganztägiger Ausflug mit Reiseleitung und Besuch der Landwasserwelten und Stadführung in Chur
- 1 x Bahnfahrt (2. Klasse) mit der historischen Zugkomposition der Rhätischen Bahn, Strecke Davos – Platz – Filisur oder umgekehrt;
- 1 x Ausflugsprogramm Landwasser-Express mit Fotostopp am Landwasserviadukt
- 1 x Mittagessen am Landwasserviadukt (Bündner Gerstensuppe)
- 1 x ganztägiger Ausflug mit Reiseleitung Bernina-Express
- 1 x Bahnfahrt mit dem Bernina-Express (2. Klasse) Strecke Pontresina – Tirano oder umgekehrt
- 1 x Ortsführung in Poschiavo und St. Moritz
- 1 x Mittagessen (2-Gänge-Menü) in Poschiavo
- 1 x Rundfahrt City Train in Vaduz
- 1 x Besuch „Altes Kino Vaduz“
- 1 x Mittagessen (2-Gänge-Menü) in Vaduz
- Kurtaxe

PREIS

969 Euro im Doppelzimmer
1.069 Euro im Einzelzimmer

optional zubuchbare Reiseversicherung der ERV

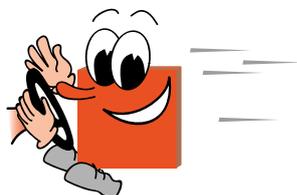
63 Euro im Doppelzimmer
77 Euro im Einzelzimmer

ANMELDUNGEN

Vormittages beim ASGB-Bozen
unter 0471 308 250

Dabei werden folgende Daten benötigt:
Vorname, Nachname, Adresse, Telefon, Geburtsdatum,
Reisepass/Personalausweis-Daten.

Das detaillierte Programm ist unter
www.asgb.org abrufbar
und liegt in den ASGB-Büros auf.



**Anmeldeschluss
ist der 15. Mai 2025**

TAG DER ARBEIT

ASGB

1. Mai-Feier 2025

FESTPLATZ in Völs am Schlern

Bei schlechter Witterung im Vereinshaus von Völs

DAS MOTTO LAUTET:

Armut der
Eltern kostet
den Kindern
die Zukunft!

BEGINN: 11.00 Uhr

Neben dem offiziellen Teil bieten wir auch heuer wieder viel Spaß und Unterhaltung für Kinder und Erwachsene.

- Große Preisverlosung
- Preiswatten
- Sackhüpfen und Fischen für Kinder und weitere tolle Spiele

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt!

ES SPIELEN: Die 6 Kraxn

IN EIGENER SACHE

Alle bei der 1.-Mai-Feier anwesenden Mitglieder des ASGB erhalten eine Losnummer für die Preisverlosung.

» Kindergesichter schminken «

Die **ASGB-Jugend** organisiert einen Frühsoppen mit Weißwurst und Bier!